U/D. B/F.

~~11.6.54, 10½~~

Termine:

~~52 10¾~~

~~52, 10¾~~

~~9~~

~~10.53, 9~~

~~53, 13½~~

~~54 10~~

~~10.6.54, 14½~~

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

4909

Rückerstattungssache

~~Sonnabend~~, Frau Bally ..... Berechtigt

Bevollmächtigte: United Restitution Office ..... Vollmacht B

~~Dr. Stuhl~~

~~Dr. Benscher~~ ..... Rückerstattungspflichtige

~~2. J.R.O.R.: Ersatzansprüche~~

Bevollmächtigter ~~2. J. R. O. R.: Rückerstattungsanspruch~~ ..... Vollmacht E

~~- S 310 - BV - 44~~ 2.Bl. 35

Betr. Rückerstattung:

Umzugsgut.

Wertfestsetzung Bl.

Hat vorgelegen
15. MRZ. 1956

Weggelegt 19 56

— Aufzubewahren: — bis 19 87

— ~~dauernd~~ —

2 WiK 407/1951 — 5 WiS 4/1953

— II/Z. 1772

Zi

Vfg. 10. Februar 1951

VI/Z 1472
1. Schreiben:

30

An
United Restituion Office

Hannover
Kaulbachstr. 23

Betr.: Anspruch von Wally Sonnabend, Israel, wegen Entziehung eines Liftvans
Bezug: Ihre Schreiben vom 4. und 26. September 1950 - Pal/S/44 -

Der vorbezeichnete Anspruch wird jetzt weiter behandelt werden müssen, nachdem die erwartete Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vorliegt (RzW 49/50, S. 412).

Ihr bisheriges Vorbringen lässt zwar erkennen, aus welchen Gegenständen sich das entzogene Umzugsgut zusammengesetzt hat. Hinsichtlich des Wertes des Umzugsgutes ist aber nur vorgetragen worden, dass er sich insgesamt auf RM 10.000,-- belaufen habe. Insoweit werden Sie wohl noch weiter vorbereiten müssen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Oberfinanzdirektion die Versteigerung des Umzugsgutes überhaupt bisher nicht für erwiesen hält.

2. Nach 3 Monaten 145 pu/Hy

(Dr. Lewald)
Gerichtsassessor

Z. Kzl. abgefertigt am 12 Feb. 1951

nited Restitution Office
annover, Kaulbachstraße 23
Telefon 56256

Pa1/S/44

, den 17.4.1951. /6

31

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

Eingegangen
19. APR. 1951
WERTERMITTLUNGSSTELLE
HAMBURG
AMTSGERICHT

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht ,

H a m b u r g

Betr.Az. VI/Z 1472 Rueckerstattungssache Wally Sonnabend.

Die Antragstellerin weiss nicht , was mit dem Lift geschehen ist. Er war bereits unterwegs, angeblich erlitt das Schiff Havarie , worauf es zurueckbeordert und der Lift im Hafen von Hamburg ausgeladen wurde. Hierueber kann angeblich die Firma Brasch & Rothenstein , Nachf. Hamacher , Auskunft geben . Die Antragstellerin ist nicht verpflichtet, Beweis dafuer anzutreten, was mit dem Lift spaeter geschehen ist. Sie befindet sich in einem Beweisnotstand, der es ihr unmoeglich macht, strikte Behauptungen aufzustellen und Beweise zu erbringen. Es ist aber dem Wiedergutmachungsamt bekannt , dass Lifts, die sich im Hafen von Hamburg befanden, versteigert wurden und der Erloes dem Oberfinanzpraesident zugefuehrt wurde. Die Gegenpartei muesste beweisen , dass ausnahmsweise hier etwas anderes geschehen waere.

Auch den Wert der Sachen kann unsere Partei nicht genau angeben. Die Wertangabe von 1o.ooo M erscheint sehr niedrig. Wir fuegen eine eidesstattliche Erklaerung vom 9.4.51 bei .

Anlage

(Weigelt)

Verf.: 1. Abschrift von der eidesstattlichen Versicherung fertigen und zusammen mit der Abschrift dieses Schriftsatzes senden an die OFD. z.K.u.St.
2. Z.lfd.Frist.

21.4.1951.

Ausgefertigt am 24/4.51
Gelesen am 24. April 1951
Abgesandt am

1

E 4487

32

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich, die Endesunterzeichnete, WALLY SONNABEND geb. Putziger, versichere folgendes an Eidesstatt, nachdem ich darauf hingewiesen worden bin, dass diese eidesstattliche Versicherung zur Vorlage bei Gericht oder einer anderen Behoerde bestimmt ist, die zur Abgabe oder Entgegennahme von eidestattlichen Versicherungen berechtigt ist und ich darauf hingewiesen worden bin, dass die Abgabe einer wissentlich falschen oder fahrlaessigen Versicherung an Eidesstatt gemaess Par.120 des zur Zeit in Israel geltenden Strafgesetzbuches von 1936 strafbar ist.

Zur Person: Ich heisse Wally Sonnabend geb. Putziger, bin geboren am 30.9.1883 in Arnswalde, wohne jetzt in Chedera /Israel.

Zur Sache: In dem von mir seinerzeit abgesandten L i f t befand sich

1 Herrenzimmer
1 fuer die Auswanderung neu gekaufter, grosser kombinierter Schrank und
die in der Liste aufgefuehrte Waesche, die zum groessten Teil ungebraucht bezw. neu gekauft war.

Ausserdem befand sich in dem Lift

1 grosser Perserteppich im Werte von etwa RM 2500.-
1 etwas kleinerer " " " " "ca." 2000.-

Diese beiden Teppiche hatte mir meiner Bruder bei meiner Auswanderung ueberlassen, damit ich von deren Verkauf mir hier in Palaestina die Mittel fuer den Neuaufbau einer Existenz beschaffen koennte.

Ausserdem befanden sich in dem Lift noch 3 echte Perserbruecken.

Tel Aviv, 9.4.51
L/5b

Wally Sonnabend
geb. Putziger

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 521om- S 31o - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Eingegangen
- 7. MAI 1951
mit 3 Anl. Anlagen

(24a) Hamburg 11, Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Mai 1951

Wiedergutmachungsstelle Eingegangen 7.5.51 11 Uhr Finanzamt für Körperschaften in Hamburg Land- u. Amtsgericht

33

An das
Wiedergurmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betrifft: Rückerstattungssache: Frau Wally Sonnabend
Bezug: dort. Schreiben v. 24.4.51 Akt.-Zeich. Z 1472
Anlagen: 2

Zu dem mir mit Bezugschreiben übersandten Schriftsatz des Vertreters der v.17.4.51 Berechtigten nehme ich wie folgt Stellung:

Auch eine nochmalige Durchsicht der hier befindlichen Listen usw. hat bezgl. des Umzugsguts der Antragstellerin zu keine Ergebnis geführt. Vermutlich ist der Lift nicht in Hamburg gebliel nachdem er wieder ausgeladen wurde. Jedenfalls hätte die Antrag- stellerin den Nachweis zu führen, daß das Umzugsgut im Auftrag des Deutschen Reiches in Hamburg versteigert worden ist.

Ich bitte um Zurückweisung des Antrages.

Oberfinanzpräsident Hamburg

Beglaubigt
Im Auftrag
gez. Dr.Holdeigel

Zollinspektor

2 Abschriften an URO gesandt.

Der Präsident

des

eatischen Oberlandesgerichts
5 OLG VIII div.

Hamburg 36, den 17. November 1951.
Sievekingplatz 2
Fernsprecher: 35 10 21 — 26

/ Drz. V.
Pflegschaftsakten von
Ag Hbg Abt. 116 heran-
ziehen. 20/11. 51 R.

An das
Landgericht Hamburg, 22. Nov. 1951
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g .
Ziviljustizgebäude.

Betr.: Rückerstattungssache Frau Wally Sonnabend - Umzugsgut aus ex D. "Belgrad".

Bezug: Dort. Schreiben vom 8.11.1951 - 2 WiK 4o7/51 -

Auf die dortige Anfrage wird mitgeteilt, daß Pflegschaftsakten betr. den Dampfer "Belgrad" hier nicht geführt werden. Anläßlich früherer Anfragen ist hier jedoch bekannt geworden, daß sich Unterlagen über diesen Dampfer bei der Abteilung 116 des Amtsgerichts Hamburg befinden. Es wird anheim gegeben, eine Anfrage an diese Stelle zu richten.

Vorgel. mit 116 VIII U. 331
29. Nov. 1951

Im Auftrage

(Dr. Albers)
Landgerichtsrat

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den 4. März 1952.

Aktenzeichen: 2 WiK 407/51

-VI / Z.1472 -

Prod. Vertr. Antragstell. Vertr. Antragsgegn. z. 1.)
6. März 1952

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr.Roscher als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr.Urban

Beauftragter Richter Faully

als Beisitzer.

Greve,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Sonnabend

gegen

Deutsches Reich - Oberfinanzdirektion

- O 5210 - S 310 - P 55 d -

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller TS.Ft.Manasse mit Untervollmacht

für Antragsgegner Herr Sillem

Der Vertreter der Antragstellerin beruft sich ausdrücklich auf den Vermögensverfall auf Grund der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941. Dadurch sei bereits das gesamte Vermögen aller deutschen Juden, die im Ausland lebten, dem Reiche verfallen.

Ferner erklärte der Vertreter der Antragstellerin, dass er den Antragsgegner auch wegen Erhebung des Zolles in Höhe von 968,65 RM durch das Zollamt Meyerstrasse Nord in Anspruch nähme.

Schliesslich beantragte der Vertreter der Antragstellerin, auch die Firma W.C.H.Schoopmann & Sohn, Hamburg, Hohe Bleichen wegen der aus dem Versteigerungserlös bezahlten Versteigerungskosten in Höhe von RM 265,65 und des sogen. Kavelingsgeldes in das Verfahren

LG. Vordr. W. K. Nr. 3 (6000. 12. 51) E 0708

Verfahren einzubeziehen.

Dem Vertreter des Antragsgegners wurde die Akte des Amtsgerichts Hamburg - 116/VIII - U 331 - zu getreuen Händen für 3 Tage überlassen.

Beschlossen und verkündet:

1. Die Firma W.C.H.Schoopmann & Sohn, Hamburg 36, Hohe Bleichen, wird als Antragsgegnerin zu 2) in das Verfahren einbezogen.

2. Dem Antragsgegner wird nachgelassen, innerhalb von 3 Wochen noch einen Schriftsatz einzureichen.

3. Nach Eingang dieses Schriftsatzes bezw. nach Fristablauf soll den Parteien eine Entscheidung zugestellt werden.

Rohmer

Greve

V.

1) An Schoopmann u. Sohn zustellen. mit 1 x 31 Akte
2) 3 Wochen (Schriftsatz des Gegn. zu 1)). 12.3.52

6.3.52

Dr. BRUNO SCHAPER
Rechtsanwalt
beim Hanseatischen Oberlandesgericht
Land- und Amtsgericht Hamburg

BANKKONTO: Hansabank Hamburg
POSTSCHECKKONTO: Hamburg 286 36

Sprechzeit nach Vereinbarung
RUF: 32 44 26 u. 33 26 95

Hamburg 1, den
Ferdinandstraße 25/27, I.
18. März 1952

11

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
19.3.52 12-13
(13) HAMBURG
LANDESAMTSKAMMER

An das
Landgericht in Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

2 Wik 407/51
VI/ Z 1472

Schriftsatz
in der Sache

Sonnabend / Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion

In dieser Sache zeige ich an, dass ich die Firma W.C.H.Schopmann & Sohn vertrete. Ich werde eine Vollmacht noch nachreichen.
Die Firma Schopmann hat eine Abschrift des Protokolls vom 4.3.52 erhalten. Allein auf Grund dieses Protokolls ist nicht ersichtlich, aus welchem Rechtsgrund von der Firma Schopmann die aus dem Versteigerungserlös bezahlten Versteigerungskosten mit DM 265,60 und das sogenannte Cavelingsgeld zurückgefordert werden. Die Firma Schopmann hat mit dem Antragsteller überhaupt nicht in irgendwelchen Rechtsbeziehungen gestanden, so dass der Antragsteller von ihr auch nicht die Beträge erstattet verlangen kann.
Die Firma Schopmann hat von der Behörde den Auftrag zur Versteigerung bekommen und von der Behörde auch die festgesetzten Cavelingsgelder und Unkosten erstattet erhalten. Irgend ein Rückerstattungsanspruch gegen die Firma W.C.H.Schopmann & Sohn kommt unter diesen Umständen gar nicht in Frage.
Die Firma Schopmann weiss auch gar nicht, ob die angegebenen Beträge ri htig sind, denn die Durchschläge der Abrechnungen sind mit den gesamten Akten verbrannt.
Wenn der Antragsteller Wiedergutmachungsansprüche besitzt, muss er diese gegen die Oberfinanzdirektion geltend machen.
In formeller Beziehung rüge ich, dass die Firma Schopmann allein durch die Übersendung eines unbeglaubigten Protokolls über die Sitzung vom 4.3. nicht in das Verfahren hineingezogen werden kann. Der Firma Schopmann muss wenigstens genau angegeben werden, wer die Parteien sind, wer die Vertreter der beteiligten Parteien sind und um welche Angelegenheit es sich im einzelnen handelt.

Rechtsanwalt

Da. V.

1) Warum ist der Rückerstattungsantrag an Schopmann nicht formell zugestellt? Nachholen bitte!
2) Abschrift oben an Antragst.
3) Frist beim OR. BR. 6 Wochen 9.) 1952

Dieses Rückerstattungsverfahren ist seit Mai 1951 bei dem Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer anhängig und hatte bis zu Ihrer Einbeziehung folgendes Rubrum:

Frau Wally Sonnaben, Israel, Antragstellerin,

Bevollmächtigter: United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstr. 23,

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg 11, Rödingsmarkt 83.

Gegen das Deutsche Reich hat die Antragstellerin folgenden Anspruch geltend gemacht:

Inhalt eines von der Speditionsfirma Brasch + Rothenstein im Hamburger Freihafen eingelagerten, von der Gestapo beschlagnahmten und versteigerten Lifts im Werte von 1o.ooo,-- RM.

Der Bruttoerlös des versteigerten Hausstandes betrug:

5.o98,5o RM, der Nettoerlös 4.832,87 RM. Der nach Abzug der sonstigen Kosten verbliebene Betrag von 3.o1o,18 RM ist auf ein Sperrkonto bei der Neuen Sparkasse von 1864, Hamburg, Buch Nr. 683 288, eingezahlt worden.

Der Rückerstattungsanspruch wird Ihnen bekanntgegeben, weil d Berechtigte Ihre Einbeziehung in dieses Rückerstattungsverfahren ausdrücklich verlangt hat und in der Einbehaltung der Versteigerungskosten eine Entziehung sieht!

I 21 ABSCHRIFT Umzugsgut Kaffe- und Tichdecken neu 53

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5210 - S 310 - V 117

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift:
(24a) Hamburg 11, 24.März 1952
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04
Dienststelle: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr.64a

16

An das
Landgericht Hamburg - 2.Wiedergutmachungskammer-
Hamburg 36
Sievekingplatz

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 29.3.52 12-13 in HAMBURG LANDESAMT FÜR WIEDERGUTMACHUNG

Vergl. Bl. 17
3.4.52

In der Rückerstattungssache
- 2 WiK 407/51 -
S o n n a b e n d
Bevollmächtigter: United Restitution Office

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg

Antragsgegner,

nehme ich zu dem dortigen Beschluß vom 4.3.1952 wie folgt Stellung:

Die Auffassung des Antragstellers, das Umzugsgut sei aufgrund der 11.VO dem Deutschen Reich verfallen, ist offensichtlich unrichtig. Wie sich aus der Pflegschaftsakte des Amtsgerichts ergibt, konnte seinerzeit nicht einwandfrei festgestellt werden, daß das Umzugsgut noch Eigentum des Auswanderers war, da die bereits ausgestellten Konossemente nicht mehr beschafft werden konnten. Diese Auffassung ist auch seinerzeit schon von meiner Behörde vertreten worden, und auch von den übrigen Reichsdienststellen, die mit der Verwertung jüdischen Eigentums beauftragt waren, anerkannt worden (vgl.insbesondere Pflegschaftsakte 116 VIII- U 331 Bl. 24 Schreiben des Amtsgerichts vom 29.9.1943). Aus alledem ergibt sich, daß das Umzugsgut niemals in das Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen ist.

Bezüglich der Zollabgabe beziehe ich mich zunächst auf die in der Sache Lustig (2.WiK 291/51) vorgelegten Erlasse des Reichsfinanzministers. Es ist folgende Sachlage zu berücksichtigen: Nach den damaligen Zollvorschriften, nahm jede inländische Ware die bei Ausfuhr das Zollgebiet verlassen hatte, ausländischen Charakter an und wurde infolgedessen grundsätzlich bei der Wiedereinfuhr zollpflichtig. Die Einfuhrabgaben konnten jedoch unter gewissen Voraussetzungen erlassen werden. Eine derartige Voraussetzung war insbesondere dann gegeben, wenn der Eigentümer der betreffenden Ware während der entsprechenden Zeit nicht gewechselt hatte und seinen Wohnsitz im Inlande hatte. Diese Voraussetzung lag in der Regel bei jüdischen Umzugsgut nicht vor, da die rechtmässigen Eigentümer fast ausschliesslich bereits ausgewandert waren. Die zurückkommenden Unzugsgüter wurden von der Gestapo beschlagnahmt oder den eingesetzten Abwesenheitspfelger übergeben. Dadurch entfiel die Voraussetzung für einen Zollerlaß aus Billigkeitsgründen. Zollschuldner waren nicht die Auswanderer, sondern die jetzigen Besitzer.

Bei dieser Abgabeerhebung handelt es sich nicht um eine Maßnahme

die nur aus rassischen Gründen erhoben wurde. Das ergibt sich vor allem daraus, daß in den, allerdings wenigen Fällen, wo das Umzugsgut nicht an die jüdischen Eigentümer selbst ausgeliefert werden konnte, weil diese das Inland noch nicht verlassen hatten, kein Einfuhrzoll erhoben wurde (vgl. Erlaß des RdF Z 2401 - 1161 II, vorgelegt in der o.a.Sache Lustig).

Letzten Endes ist die Erhebung des Zolls eine Kriegsfolgeerscheinung, die sich aus der Rückkehr des Dampfers Belgrad wegen Kriegsausbruchs ergab.

Im übrigen dürfte ein Anspruch auf Rückerstattung der Zollabgabe auch nicht mehr als schlüssig angesehen werden können. Ich verweise hierzu auf die Entscheidung des Board of Review vom 7.1.1952 (Zahler gegen Deutsches Reich).

OBERFINANZDIREKTION HAMBURG 4

Im Auftrag

(Sillem)

I 21 Kaffe- und Tiehd[illegible] ABSCHRIFT Umzugsgut

18

Dr. BRUNO SCHAPER
Rechtsanwalt
beim Hanseatischen Oberlandesgericht
Land- und Amtsgericht Hamburg

BANKKONTO: Hansabank Hamburg
POSTSCHECKKONTO: Hamburg 286 36

Sprechzeit nach Vereinbarung
RUF: 32 44 26 u. 33 26 95

Hamburg 1, den
Ferdinandstraße 25/27, I. 3.April 1952

VERTEILUNGSSTELLE ... -4.4.52.10-11 ... IN HAMBURG ... OBERFINANZDIREKTION

Abschrift ist dem Gegner zugestellt.

An das
Landgericht in Hamburg
2.Wiedergutmachungskammer

2 Wik 407/51

S c h r i f t s a t z
in der Sache

S o n n a b e n d / Deutsches Reich
/RA Dr,Manasse/

Beteiligte:
Fa.W.C.H.Schopmann & Sohn
/Dr.Bruno Schaper/

- - - -

Es wird der Rückerstattung widersprochen.

a) Der Rückerstattungsanspruch wird dem Grunde nachbestritten. Die Firma W.C.H.Schopmann & Sohn hat mit der Antragstellerin überhaupt nicht in irgendwelchen Rechtsbeziehungen gestanden. Die Firma Schopmann hat von der Behörde den Auftrag zur Versteigerung bekommen und der Behörde die Kosten berechnet und dementsprechend die Kosten von dem Versteigerungserlös abgezogen. Die Antragstellerin kann nur gegen das deutsche Reich die Wiedergutmachungsansprüche geltend machen.

b) Vorsorglich wird geltend gemacht, dass der Rückerstattungsanspruch im Verhältnis von 10:1 umgestellt werden muss, dann könnte die Antragstellerin höchstens DM 26,56 fordern.

c) Ob diese Zahlen aber richtig sind, vermag die Firma Schopmann, weil sie keine Unterlagen mehr hat, nicht zu sagen.

Aus grundsätzlichen Erwägungen muss die Firma Schopmann sich dagegen wehren, dass sie in dieses Verfahren irgendwie hineingezogen wird.

V.

Da.

Rechtsanwalt

1) Abschrift an Antragst.
2) Frist Liste Bl. 17

ab 2 - 1.
15 April 1952

10.4.52

Vorgelegt auf Verf. Bl. 17 d. A.
Die Beilagen 116 VIII u. 331 sind
zurückgekommen

I 21 Kaffe- und Tiehd... ABSCHRIFT Umzugsgut

V.

Pal / S / 44 6 Wochen (Fr.). 21

718. 26.6.52

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
Landgericht Hamburg 36

Aus dem Abendbriefkasten für die hamburgischen Gerichte und die Staatsanwaltschaften in Hamburg
eing. 14. JUNI 1952
bei Dienstbeginn.

10.6.1952
Fr

17. Juni 1952 V.

Zu: 2 WiK 407/51
VI/Z 1472

2) Abschrift an Gegner.
2) Nach Eingang wieder vorlegen.

16.6.52

In der Rueckerstattungssache Sonnabend gegen Deutsches Reich wird folgendes geltend gemacht:

1. Die Frage, ob ein Vermoegensgegenstand auf Grund der 11. Durchfuherungsverordnung dem Reich z.St. verfallen war, beurteilt sich nach objektiven und nicht nach subjektiven Gesichtspunkten.

Der Umstand, dass seinerzeit angeblich nicht festgestellt werden konnte - was ueberdies bestritten wird- dass es sich um Umzugsgut eines juedischen Auswanderers gehandelt hat, ist rechtlich voellig bedeutungslos. Die 11.DVO hatte absolute und universelle Wirkung und erfasste alles juedische Vermoegen automatisch.

Der Verfall an das Reich trat ein, ohne dass fuer den Eigentumsuebergang auf das Reich noch irgend eine weitere Rechtshandlung notwendig war. Es bedurfte also auch keines Handelnden, der etwa zur rechtlichen Wirksamkeit seines Handelns in seine Vorstellung das Bewusstsein haette aufgenommen haben muessen die Tatsache, dass es sich um ein Vermoegensobjekt eines Juden handelte. Ganz abgesehen davon war dies aber auch im vorliegenden Fall eindeutig klar. Auf dem s/s "Belgrad" befanden sich vorwiegend Auswanderer. Als Empfangshafen war Haifa benannt. Wer anders als wohl Juden verschifften aus Hitler-Deutschland Anfang des Krieges Lifts nach Palaestina ?

2. Es ist also bei der Entscheidung der hier auftretenden Fragen davon auszugehen, dass das Umzugsgut mit dem Inkrafttreten der 11.Durchfuherungsverordnung dem Reich verfallen war. Es handelte sich um das Eigentum eines juedischen Auswanderers, der im Zeitpunkt der Auswanderung (Juli 1939) Deutscher war und bei Inkrafttreten der 11.DVO eine andere Staatsangehoerigkeit noch nicht erworben hatte.

3. Als im Maerz 1942 die sogenannte "Pflegschaft " einsetzte, war Objekt dieser Pflegschaft ein Vermoegensgegenstand, welcher rechtlich mindestens seit dem 25.11.1941, d.h. seit dem Inkrafttreten der 11.DVO zum RBG im Eigentum des Reichs stand. Der Antragsteller hatte damals jegliches Recht an dem Umzugsgut durch den an das Reich erfolgten Verfall verloren. Alles, was der Pfleger mit dem Umzugsgut angestellt hat, kann die heutige Rechtsstellung des Antragstellers daher in keiner Weise beeinflussen. Was alles geschah, geschah zu Lasten des Reichs. Es eruebrigt sich daher, sich mit dem Inhalt der Pflegschaftsakten zu beschaeftigen.

2. 26 II

4. Aber auch alles, was vor dem Einsetzen der sogenannten Pflegschaft mit dem Umzugsgut geschah, ging zu Lasten des Antragsgegners. Die Rueckberufung des s/s "Belgrad" erfolgte durch das Reich. Dieses verhinderte die Durchfuehrung der Versendung der Ladung an ihrem Bestimmungsort. Die Ausladung der Sendung vom Dampfer "Belgrad" erfolgte auf Anordnung der Behoerden. Sie war an sich eine widerrechtliche Eigenmaechtigkeit. Auch sie geht zu Lasten des Antragsgegners. Alles dies sind Glieder in der Kette des causalen Ablaufs der Dinge, die die Voraussetzungen fuer den endgueltigen Verlust des juedischen Eigentums schafften.

Es kann auch nicht unterstellt werden, dass das Reich etwa aus besonderer Fuersorge fuer das juedische Eigentum im vorliegenden Fall gehandelt hat. Wie mit juedischem Eigentum seit jeher umgegangen wurde, dafuer liefert das Gesetz von 1933 (gegen Reichsfeinde und Kommunisten) eine klare Erkenntnisquelle. Unter Zuhilfenahme dieses Gesetzes ist zahlreiches Gut auch in Hamburg beschlagnahmt und versteigert worden, indem man die Juden in der bekannten Weise zu Reichsfeinden erklaerte.
Aus allen diesen Handlungen konnte sich daher zwangslaeufig auch keine wie immer geartete Rechtssituation ergeben, die einen gegen den Antragsteller gerichteten Zoll-

anspruch ins Leben riefen. Einem diesbezueglichen etwaigen Anspruch wuerde immer die "exceptio doli generalis" entgegengesetzt werden muessen.

Es fehlten aber dieses Erachtens auch alle tatsaechlichen Voraussetzungen fuer die Entstehung eines Zollanspruchs ueberhaupt. Denn aus den Akten Louis Jacobsohn (Az B 1661, E 20048) ergibt sich, dass die Gueter aus dem s/s"Belgrad" im Freihafen abgeladen wurden. Es konnte also insoweit kein Zollanspruch entstehen. Wenn die Gueter spaeter von dem Freihafen-Gebiet ins Zollinland verbracht wurden, so ist hierdurch hoechstwahrscheinlich auch kein Zoll entstanden. Dieser muesste aber, selbst wenn er entstanden waere, von dem entrichtet werden, der die Verantwortung fuer die Verbringung traegt, bezw. diese veranlasst hat.

5. Hat sich, was noch zu pruefen sein wird, der formelle Tatbestand, der unter normalen Verhaeltnissen eine Zollpflicht haette ausloesen koennen, erst waehrend der Dauer der sogenannten Pflegschaft erfuellt, so hat das Reich den Vorzug, eventuell Zoll zu zahlen, da es sich damals um Reichsgueter gehandelt hat.

(Weigelt)

A B S C H R I F T

I	2I	Kaffe- und Tichdecken, neu	53		Umzugsgut
2	22	kleine Decken u. Läufer	54	5	Federbetten, Daunen
3	I8	Tablettdecken	55	6	Kopfkissen " "
4	7	Serviettentaschen	56	I	Dominospiel, Elfenbein
5	30m	Kopfkissenbezüge	57	I5	Photographien in Rahmen
6	8	Topflappen	58	20	Bilder
7	8	Bettlaken	59	60	Bücher
8	I2 gr.	Bezüge	60		----------
9	8	Ueberschlaglaken	6I	2	Nachttischlampen
I0	2	Tischtücher	62	2	kl. Buchlämpchen
II	34	Servietten	63		----------
I2	35	Küchenhandtücher	64	I	Korbstuhl und Nähtisch
I3	I8	Kaffesservietten	65	II	kl. Schränkchen, Nussbaum
I4	24	Stubenhandtücher	66	2	zusammenklappbare Stühle, neu
I5	2	Bettsäcke	67	2	kombinierte Schränke, neu, Nussbaum
I6	9	Staubt ücher	68	2	Liegestühle, neu
I7	I	Küchenvorhang	69		----------
I8	2	Paar wollne Schlüpfer	70	I	Eisschrank, neu
I9	6	Paar Stickereigarnituren	7I		Briefpapier
20	3	Paar Beinkleider	72		Papiers ervietten
2I	3	Unterröcke	73	I2	Messerbänkchen
22	I	Friessdecke	74	I	Kaffewarmerhalter
23	2	Steppdecken. neu RM I50,-	75	I2	Eierlöffel
24	I	wollne Decke, Kamelhaar	76	I	Kartoffelschälwr
25	9	Sofakissen	77	I	Messerputzer
26	I	grosser Schleier	78	2	Küchenmesser
27	I	Schwarzseidenes Tuch	79	I	Kaffeesieb
29		Gardinen	80	II	Gemüseschneider
30		Schnur und Ringe f. Gardinen	8I	I	Butterformer
3I		Fenstervorhänge	82	I	Porzellancakesbüchse m. Nicke
32	I	Porzellanbüchse	83	I2	Teegläser
33	I	Paar Schaftstiefel, neu	84	I2	Glassteller, Kristall
34	I	" Gummmischuhe	85		----------
35	I	Fohlenjacke, Muffe u elektr, Heizkissen	86	I	Tomatenmesser
35	I	" Tauchsieder	87	II	Eierschneider
36	II	" Heizplatte	88	I	Marmeladenglassm. Untersatz
37	I	" Kochtopf	89	II	Kl. Zinnteller
38	II	" Sonne	90	3	Teeeier
39	I	" Ventilator	9I	2	Sahnelöffel
40	I	Regenschirm	92	I	Kakaokanne
4I	I	elektr. Plätteien	93	2	Messingkrügre
42	I	Pistianpackung	94	I	Krümelschaufel m. Bürste
43	2	Teppiche, echte Perser, fast neu	95	I	Teesieb
		Gross	96		----------
44	3	Brücken, Perser	97		----------
45	I	Hutbürste	98		
46	I	kl. Tisch m. 2 Korbsesseln	99	2	Kristallvasen, gross
	I	kl. Tisch m. Lampe	I00	I	Br. Kaffeservice m. 4 P. Tas
48	2	Nipptische	I0I	5	Glassschalen Kristall
49	2	Apothekerschränkchen	I02	24	Weingläser
50	I	Nähmaschine, fast neu	I03		----------
5I	I	Tischlampe	I04	25	Schüsseln in versch, Grössen
52	I	Speisezimmerlampe, neu	I05	3	Bratenschüsseln
				2	Obstschalen Kristall
				I0	Blumenvasen Meissen, Rosenthal Kristall

4 1 [illegible]
5 2 schwarze
6 I Glasstopf, Jen[illegible]
7 6 Kuchenteller, Rosenthal

27

108 20 Paar Tassen m. Untertassen, Rosenthal
109 I Käseglocke
110 I Butterdose
110 I Waffeleisen
111 3 Kaffeekannen
112 12 Biergläser, Kristall m. Bierkanne
---------- u. Eiskühler
113 ----------
114 3 Saftkännchen, Kristall
115 1 gr. Holzbrett
116 I kl. Wandbrett
117 ----------
118 I Puddingform
119 I Fischform
120 12 Bowlengläser, Kristall
121 I Wasserkaraffe
122 I Nickelschale
123 ------
124 I Aluminiummilchkocher
125 2 schwarze Kochtöpfe, neu RM. 10,--
126 I Glasstopf, Jenaer Glass
127 6 Kuchenteller, Rosenthal
128 I kl. Schale
129 5 Töpfchen
130 5 Milchtöpfchen
131 6 tiefe Teller
132 6 flache Teller
133 I kl. Kasserolle
134 3 kl. Bratpfannen
135 I kl. Glasbratpfanne, Jenaer Glass
136 4 Untersaetze
137 2 Kochtöpfe neu R.M. 10.—
138 I Fruckotopf, neu RM, 40
139 I Küchenwunder, neu R.M. 20.—
140 6 Kuchengabeln
141 -------
142 4 Zuckerzangen
143 2 Zuckerlöffel
144 6 Spiegeluntersätze
145 I Zuckerschale
146 3 gr. Glassteller, Kristall
147 12 Likörgläser
148 2 Pfeffer-u.Salznäpfchen
149 I Zeitungsmappe, Leder R.M. 25.—
150 6 Gebetbücher
151 ----------
152 I Korkenzieher
153 I Salatbesteck
154 I Teewärmer
155 I Deckelfesthalter
156 6 kl. Kuchenformen
157 2 Nussknacker
158 4 kl. Löffel
159 I Album m. Photographien
160 I Weinkaraffe, Kristall
161 2 Zuckernäpfe, "
162 4 Kristallschalen
163 I Rollholz
164 I Holzkeule
165 4 kl. Gardinenstangen
166 2 Teppichklopfer

167 I Waschbrett
168 I kl. Rolle
169 2 Waschkörbe
170 I zitronenpresse
171 I Apfelreibe
172 ----------
173 ----------
174 2 Kaffefiltrierbehälter m. Papier
175 2 Tabletts
176 2 gr. Nickeltabletts
177 I Ärmelbrett
178 I Plättbrett
179 I Schreibtischgarnitur, Marmor
180 I Schneeschläger
181 I Wassertopf
182 I Teekessel
183 I Deckelbehälter m. Deckeln
184 I Porzellanbrettchen
185 6 Holzbrettchen
186 I Küchenholzgarnitur
187 I Puppenbettstelle
188 I Küchengarnitur aus Porzellan
189 I Setzeierpfanne
190 I Kartoffelquetsche
191 I Fleischmaschine
192 I Königskuchenform
193 2 Springformen
194 12 Eierbecher
195 2 eiserne Bratpfannen
196 I kl. Porzellantablet
197 3 kl. Aschbecher
198 24 Gläseruntersätze
199 2 Rumfläschchen, Krista
200 I Nickelservice
201 I kl. Armleuchter, Nickel
202 2 kl. Leuchter, Messing
203 3 Untersätze f. Kannen
204 I Aufschnittplatte
205 I Geflügelschere
206 4 Flaschenkorken
207 I Wäschehalte
208 I Kochhalter
209 I Petroleumofen, neu 65.—
210 2 kl. Kristallbehälter f. Papierservietten
211 I kl. Zuckerkörbchen m. Glasseinsatz
212 I Mandelmühle
213 I Gemüsewascher
214 2 Saftkännchen, Kristall
215 2 Zuckerstreuer
216 I Schnabeltasse
217 I gr. Zinkwaschwanne
218 I Emaillwaschschüssel
219 I Waschtopf m. Deckel 45.—
220 I Küchenwage m. 10Pfd Gewichten R.M. 45.—
221 I Beutel m. Klammern
222 I Irigator
223 [illegible]

28

225 1 Behälter f. Sand + Soda + Seife
226 2 Limonadengläser, Kristall
227 1 Morgenrock, Flanell
228 3 Paar leinene Hösten
229 1 leinene Weste
230 1 Trainingsanzug
231 1 Kl. Tasche, Leder
232 1 Handtuch
233 1 Handarbeitskästchen
234 2 Couverts m. Rosshaarmatratzen + Schlafsack

Es fehlt 1 Tafelservice f. 6 Personen, Berliner Porzellan Manufaktur

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass ich sämtliche Sachen hier in meinem Gebrauch hatte, und auch in Palästina nur für mich gebrauchen werde

Ez. Hally Sara Sonnabend

-Abschrift

Frau Walli Sara Sonnabend-, Berlin NW 87, Holsteiner Ufer I8, fuer ihre bereits ausgewanderte Tochter, Frau Ruth Sonnabend-Eimer-, Haifa, Palästina

lfd. Nr.	Stueck	Gegenstand	Zeit d. Anschaffung
I	I	Vase, Kristall	
2	36	tiefe Teller, blau	
3	36	flache Teller, "	
4	I8	Mitteltelle r "	
5	I	Suppenterine "	Tafelservice für I8 Personen
6	I	Gemueseschüssel "	Rosenthaler Porzellan
7	I	Butternapf "	
8	I	Mostrichnapf "	
9	I	Pferfer-und Salznapf	
I0	I	Obstschale, Delfter Porzellan	
II	2	Saftkannen, Gross, Kristall	
I2	I	Weinkaraffe, " "	
I3	I	Saftkännchen- blau Kristall	
I4	I	Bierkanne	
I5	4	Glasskannen "	
I6	I	Kaffekanne Weiss/gold	
I7	2	grosse Glassteller Kristall	
I8	I G	Gemüseschüssel, rot	
I9	I	Kristallschüssel	
20	I	Teekannne	
2I	I	Kaffekannne	
22	2	Milchkannen	
23	2	Zuckernäpfe	
24	2	gr. Wandteller, Hnadmalerei RM 75;-	
25	3	kl. " , Karlsbad PI50;-	
26	I	runde Form	
27	I	Fischform	
28	II	Paar Tassen bunt, Karlsbad	
29	I	Bratenschüssel	
30	2	Gemüseschüsseln	
3I	4	Saucenschüsseln	
32	3	Bratenschüsseln	
34	I	Bowlenterine m. I2 Glä sern	
35	2	Traubenspüler	
35	I	gr. Porzellankorb	
36	I	Krtoffelschüssel	
37	4	runde Küchenschüsseln	
38	L	Wasserkaraffe	
39	I2	Paar Messer u. Gabeln	
40	20	Bücher 60 nicht 20	
4I	I2	Obstmesser u. Gabeln	
42	2	Weisse Kaffedecken	
43	I8	dazugehorige ~~Decken~~ Servietten	RM. 180.-
44	6	Ueberschlaglaken	
45	8	grosse Bezüge	
46	8	Bettlaken	
47	I6	Kopfkissenbezüge	
48	24	weisse Handtücher	
49	I2	Küchenhandtücher	Wäsche teilweise neu, laufend
50	6	Tischtücher	ergänzt
51	24	Servietten	
52	6	Frottierhandtücher	
53	2	Weisse Kittel	
54	2	bunte Kittel	
55	3	grosse Decken	
56	2	kleine Decken	
57	I	Kaffewärmer	
58	3	Unterziehgarnituren	
59	2	Paar Schuhe	
60	I	Regenkape	
6I	3	Kleider neu	
62	2	Pullover, Wolle neu	
63	3	Schlafanzüge Neu	
64	3	Nachthemden neu	
65	I	alter Pelzkrag en Seal	

Hiermit versichere ich an eidesstatt, dass die vorstehenden Gegenstände, Eigentum meiner bereits nach Palästina ausgewanderton Tochter sind. Meine Tochter hat diese Gegenstände schon hier in Berlin benützt und benötigt dieselben zum eigenen Wiedergebrauch in Palästina. gez. Walli Sarah Sonnabend

Oberfinanzdirektion Hamburg
S 31o - BV - 43b

An das
Landgericht Hamburg
2.Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g

Hamburg 13, den 12.August 1952
Postanschrift Hartungstr.5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr.64a
Tel.: 34 1o 04

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
19.8.52.-8-9
in HAMBURG
d.LAND-u.d.AMTSGERICHTS

In der Rückerstattungssache
- 2 WiK 4o7/51 -
Wally S o n n a b e n d
Antragsteller,
gegen
das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Antragsgegner,

nehme ich zu der dortigen Verfügung vom 28.7.1952 wie folgt Stellung:

Nach der 11.VO ist nur das Vermögen jüdischer Auswanderer dem Deutschen Reich verfallen. Wo die rassische Zugehörigkeit nicht feststand, konnte daher auch kein Vermögen auf das Deutsche Reich übergehen. Wenn also z.B. - wie hier - der Eigentümer des Umzugsguts wegen der ausgestellten Konnossemente unbekannt war, konnte die 11.VO keine Anwendung finden. Es erscheint auch eigentümlich, heute nachträglich einen Entziehungsvorgang zu konstruieren, der nicht einmal von den NS-Behörden geltend gemacht worden ist. Ich verweise im übrigen hilfsweise auf den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 31.1o.1951 in der Sache Lustig gegen Deutsches Reich (5 W 128/51 - 2 WiK 291/51). In diesem Falle handelt es sich ebenfalls um ein Umzugsgut, das unter Abwesenheitspflegschaft gestellt worden war. Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte wegen der zunächst erfolgten Beschlagnahme eine Entziehung aus rassischen Gründen unterstellt. Es hat jedoch der Meinung Ausdruck gegeben, daß in der Versteigerung des Umzugsgutes durch den Abwesenheitspfleger mit Genehmigung des Hanseatischen Oberlandesgerichts keine schuldhafte Verursachung des Verlustes des beanspruchten Umzugsguts gesehen werden kann.

Nach dieser zutreffenden Auffassung ist jedenfalls auch dann, wenn man das hier beanspruchte Umzugsgut als dem Deutschen Reich verfallen ansehen wollte, ein Ersatzanspruch nicht begründet.

V.

Im Auftrag
(Dr.Dünfründt)

1) Abdruck an Antragst. anfertigen
2) Herrn Eberhardt zum Kammertermin (Schreibmaschine!).

20.8.52

ted Restitution Office
nover, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256
Telegrammadresse: UROCLAIMS

Pal/S/44

Eing. 30/9.

In der — Rückerstattungs — Sache —

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

Hannover, den 22.9.1952
W/Sa

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
24 952-3-9
in HAMBURG
d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

322

An die
LL. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g 36

Zu: 2 WiK 40/52
VI/Z. 1472

In der Rueckerstattungssache Sonnabend ./. Deutsches Reich und W.C.H. Schoopmann & Sohn erwidern wir auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 12.8.1952 namens der Antragstellerin folgendes:

Die Frage, ob es sich um juedisches Eigentum gehandelt hat, bedarf einer Feststellung nur nach der objektiven Seite. Das Bewusstsein des Taeters ist irrelevant. Die Versteigerung, zu der das Reich eine Bedingung gesetzt hat, fuehrte zum Verlust des Gutes. Schon dies genuegt zur Begruendung der schuldhaften Beseitigung. Des Nachweises eines besonderen Deliktes bedarf es hierbei nicht.

Wir verweisen auf unserem Schriftsatz vom 1o.6.1952.

(W e i g e l t)

33

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 30. September 1952

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 407/51
VI/Z. 1472

Prof. Abs.
2x ~~Absch.~~ z. ~~Zust.~~/Absendg.
ab am - 2 Okt. 1952

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Sonnabend
(URO. Pal/S/44)

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirektor Dr. Roscher
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Urban
Beauftr. Richter Faull
"
als Beisitzer.

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

gegen

1. Deutsches Reich
-Oberfinanzdirektion-
S 310 - BV - 43 b
2. Schoopmann & Sohn
Bev. zu 2) RA. Dr. Schaper, Hbg.

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller Herr Dr. Blumberg

für Antragsgegner zu 1) Herr Fischer-Hübner

Der Vorsitzende referierte aus den Akten.

Nach Verhandlung

beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Roscher Luschei.

35

2 Wik. 407/51
VI/Z. 1472

L a n d g e r i c h t H a m b u r g ,
2. Wiedergutmachungskammer.

1) Ausfertigung an:
3 × Parteien
— × Beteiligte
mit Urkunden
2) je 1 Abschrift an
1 × Landesamt
f. Vermög. Kontr.
1 × Grundbuchamt
1 × Zentralamt
mit CC 16
3) form B ab zum 12. JAN. 1953

31/10. 52 Ge 9 9

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

der Frau Wally S o n n a b e n d ,
Haderah, Bethdegani, Schechwnathowdin, Israel,
Antragstellerin,

vertreten durch: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstraße 23,

gegen

1.) das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion, Hamburg 36, Rödingsmarkt 83,
- O 5210 - S 310 - P 55 d - ,

2.) die Firma
W. C. H. S c h o o p m a n n & S o h n ,
Hamburg 36, Hohe Bleichen 36,
Antragsgegner,

Bevollmächtigter zu 2) : Rechtsanwalt
Dr. Schaper, Hamburg 1,

hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg nach mündlicher Verhandlung am 30. September 1952 durch die Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2.) Landgerichtsrat Dr. Urban,
3.) beauftr. Richter Faull

am 4. Oktober 1952 beschlossen:

I. Der Antragsgegner wird verurteilt, die Löschung des Sperrvermerks für den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg für das Konto Nr. 68 3288 bei der Neuen Sparcasse von 1864 zu bewilligen. Der darüber hinausgehende Antrag

Hg.

30 Okt. 1952

wird

wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei; E außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die jüdische Antragstellerin ließ ihr Umzugsgut in einem Lift (WS 1309; 1850 kg) durch die Firma Brasch & Rothenstein von Berlin nach Hamburg transportieren, wo das Umzugsgut am 17. August 1939 zur Verschiffung nach Haifa auf den Dampfer MS "Belgrad" der Levante-Linie verladen wurde. Der Dampfer mußte infolge des Kriegsausbruchs umkehren und wieder im Hamburger Freihafen entladen werden. Das Umzugsgut lagerte dort etwa 2 1/2 Jahre lang, zunächst in gedeckten Schuppen, später unter freiem Himmel auf den Kaizungen des Waltershofer oder Griesenwärder Hafens, denn am 8. Januar 1941 ordnete der Polizeipräsident in Hamburg im Auftrage des Reichsverteidigungskommissars im Wehrbezirk X an, daß sämtliche im Hamburger Freihafen lagernden Möbelkisten auf Freihafengelände auszulagern seien, um den Hafen angesichts der sich mehrenden Fliegerangriffe vor Großbränden zu schützen. Diese Auslagerung der rund 3000 Möbelkisten war bis zum Sommer 1941 fast ausnahmslos durchgeführt worden.

Anfang März 1942 bestellte das Amtsgericht Hamburg den Rechtsanwalt Dr. Kirchhauff zum Abwesenheitspfleger für das Umzugsgut der Antragstellerin (AZ. 116 VIII U 331). Der Abwesenheitspfleger beantragte kurz nach seiner Bestellung die Genehmigung des Amtsgerichts zur Versteigerung des Umzugsgutes. Er führte zur Begründung aus, daß das Umzugsgut im Freien am Kamerunweg lagere. Es sei Eile geboten, da das Umzugsgut nur notdürftig abgedeckt worden sei und ein Schaden durch Witterungseinflüsse befürchtet werden müsse. Der Führungsstab der Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X habe am 5. März 1942 auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 die Versteigerung des Umzugsgutes durch den Auktionator Schoopmann bestimmt. Konnossemente seien an die

Express

36

Express Service Haifa ausgestellt worden.

Der Versteigerer erzielte einen Bruttoerlös von 5.098,50 RM. Hiervon wurden 265,63 RM Versteigerungskosten, 231,-- RM Lagergebühren, 968,65 RM Zollgebühren, 255,73 RMPflegergebühren, 397,75 RM Speditionskosten für die Firma Hamacher und 2,08 RM Gerichtsgebühren abgeführt. Der Rest von 2.977,66 RM wurde von dem Pfleger mit Genehmigung des Amtsgerichts auf das Sperrkonto der Neuen Sparcasse von 1864 "Pflegschaftskonto D Belgrad" Pfleger O. F. Kirchhauff Express Service Haifa Nr. 208 BuchNr. 683288 eingezahlt. Die Versteigerungsliste ist noch vorhanden.

Im Dezember 1942 forderte der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg die Herausgabe des Versteigerungserlöses. Der Pfleger machte die Herausgabe von der Genehmigung des Amtsgerichts abhängig, die jedoch durch eine Verfügung im September 1943 versagt wurde. Das Amtsgericht führte darin zur Begründung aus, daß die gezeichneten Konnossemente in das Ausland übersandt worden seien. Es könnte also ein neutraler, ein feindlicher Ausländer oder auch ein Angehöriger einer verbündeten Nation das Eigentum an diesen Gegenständen gemäß § 647 HGB erworben haben. Es brauche also nicht mehr Eigentum des Juden zu sein, so daß der Anfall des jüdischen Vermögens an das Deutsche Reich nicht mehr dieses Umzugsgut umfasse. Der Erlös könne allenfalls auf ein Konto eingezahlt werden, das mit einem Sperrvermerk des Antragsgegners versehen werde, um die Interessen der Devisenstelle zu sichern.

So wurde auch verfahren. Das Sparbuch wurde bei dem Amtsgericht - Hinterlegungsstelle - hinterlegt, wo es noch jetzt vorhanden ist. Das Amtsgericht - Vormundschaftsabteilung - hob die Pflegschaft im März 1944 als erledigt auf.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Inhalt der Pflegschaftsakten für unbekannte Beteiligte des Amtsgerichts Hamburg (116 VIII U 331) und auf dem Inhalt der Generalakte des Hanseat. Oberlandesgerichts (AZ. 913 - 3 C/6 und 913 - 3 a/1).

Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner zu 1) im Wege der Rückerstattung Schadensersatz für den Verlust, der ihr durch die Versteigerung des Umzugsgutes und die erneute Anforderung von Zollgebühren entstanden ist. Sie fordert von dem An-

tragsgegner

tragsgegner zu 2) die Rückerstattung der Versteigerungskosten und Kavelingsgelder. Sie vertritt die Ansicht, daß das Umzugsgut auf jeden Fall nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz dem Deutschen Reich verfallen sei.

Die Antragsgegner haben dem Rückerstattungsanspruch widersprochen. Der Antragsgegner zu 1) hat vorgetragen, daß er das Umzugsgut nicht eingezogen habe. Der Antragsgegner zu 2) hat dargelegt, daß er mit der Antragstellerin in keinerlei Rechtsbeziehungen gestanden habe.

Der Rückerstattungsantrag ist unbegründet.

Die Rückerstattung gegen den Antragsgegner zu 1) scheitert daran, daß dieser weder Eigentümer noch Eigenbesitzer des Umzugsgutes der Antragstellerin geworden ist. Die Anordnung, durch die der Abwesenheitspfleger mit der Versteigerung beauftragt worden ist, hat dem Antragsgegner zu 1) nicht die Rechtsstellung eines Eigentümers verschafft. Abgesehen davon ist diese Anordnung nicht aus Gründen der rassischen Verfolgung ergangen, sondern teils als Luftschutzmaßnahme und teils im Interesse der Antragstellerin selbst, um den völligen Verderb des Umzugsgutes oder dessen Vernichtung durch Brandbomben zu verhindern.

Es fehlt auch an einer Einziehung nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz. Abgesehen davon, daß die Antragstellerin nicht den Nachweis erbracht hat, daß sie Inhaberin der Konnossemente war und noch heute ist, ergeben die Akten eindeutig, daß der Antragsgegner das Umzugsgut als nicht unter die 11.VO zum RBG fallend angesehen hat. Weder die Gestapo noch der Oberfinanzpräsident in Hamburg oder in Berlin-Brandenburg haben die Versteigerung angeordnet und den Erlös eingezogen. Vielmehr hat der Führungsstab Wirtschaft für den Reichswirtschaftsbezirk X aus Gründen des Luftschutzes für die ordnungsmäßige Bestellung eines Pflegers durch das Amtsgericht gesorgt, der das Umzugsgut im Interesse der Antragstellerin versteigert und den Erlös hinterlegt hat. Das Amtsgericht hat sich dem Auszahlungsverlangen des Oberfinanzpräsidenten Berlin-

Brandenburg mit Erfolg widersetzt.

Da das Umzugsgut wie feindliche Vermögen behandelt worden ist, wird allerdings gemäß Art. 2 Abs. 5 REG die ungerechtfertigte Entziehung vermutet. Der Antragsgegner zu 1) hat jedoch die Vermutung durch denGegenbeweis widerlegen können, daß der Pfleger in ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Aufgaben über das das Umzugsgut verfügt hat. Auf die ähnlich gelagerten Entscheidungen des Hans.Oberlandesgerichts vom 31. Juli 1952 (5 W. 179/52) und vom 6. September 1952 (5 Wis. 271/52) wird Bezug genommen.

Der weiter geltend gemachte Rückerstattungsanspruch auf Rückerstattung von Barbeträgen (Zoll- und Versteigerungsgebühren) scheitert bereits an der fehlenden Feststellbarkeit. Nach der Rechtsprechung des Board of Review in den Entscheidungen vom 28. Januar 1952 (BOR 51/131) und vom 4. Februar 1952 (BOR 50/17) kommt zum Ausdruck, daß das Oberste Gericht in Rückerstattungssachen die Feststellbarkeit von Barzahlungen nur dann als vorliegend ansieht, wenn die abgeführten Geldscheine ihrer Identität nach noch feststellbar sind. Da es im vorliegenden Fall daran fehlt, können diese Ansprüche mangels Feststellbarkeit nach dem Rückerstattungsgesetz keinen Erfolg haben.

Der Antragsgegner zu 2) hat darüber hinaus mit der Antragstellerin in keinerlei Rechtsbeziehungen gestanden. Er hat auch keinerlei Vermögensgegenstände der Antragstellerin erworben, die er im Wege der Rückerstattung herausgeben könnte. Die Versteigerungsgebühren entstammen dem Versteigerungserlös. Dieser ist niemals Vermögen der Antragstellerin gewesen, wenn er auch für das Eigentum der Antragstellerin bezahlt worden ist. Die Rückerstattungspflicht nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung erstreckt sich nur auf die feststellbaren Vermögensgegenstände, die von der Antragstellerin auf den Pflichtigen übergegangen sind, nicht auf deren Surrogate. Die Rückerstattungspflicht ergreift deshalb wohl den Hausrat, nicht aber die Versteigerungsgebühren, die von dem Erlös des Hausrates bezahlt worden sind. Der Rückerstattungsantrag ist deshalb in jeder Beziehung unbegründet. Die Antragstel-

lerin muß die Regelung ihres Schadens durch das kommende allgemeine Entschädigungsgesetz abwarten.

Der Beschluß ergeht gemäß Art. 63 Abs. 1 REG gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Roemer Lehm Faull

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256
Telegrammadresse: UROCLAIMS

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

42

Pal/S/44

Einschreiben

WIEDERGUTMACHUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
17.12.1952
Fr
in HAMBURG
LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g 36

Zu: 2 WiK 407/51

In der Rueckerstattungssache der Frau Wally Sonnabend gegen das Deutsche Reich legen wir gegen den Beschluss vom 30.9.52, der uns am 5.11.52 zugestellt worden ist, namens unserer Auftraggeberin

sofortige Beschwerde

ein, mit dem Antrage, den Beschluss aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Vorinstanz zurueckzuverweisen.

Begruendung:

D as Gesetz ist verletzt durch die im Beschluss vertretene Ansicht, dass die Versteigerung von Umzugsgut durch einen A bwesenheitspfleger keine rassische Verfolgung darstelle.

Dieser Fehler entsteht dadurch, dass die Kammer aus der gesamten Ablaufskette der Ereignisse nur eins, naemlich die Versteigerung durch den Abwesenheitspfleger, herausgreift und dann fuer diesen Vorgang den Tatbestand der Rasseverfolgung ablehnt.

Man muss die ganze Ereigniskette als eine Einheit betrachten und davon ausgehen, dass die rassische Verfolgung der Urgrund dafuer war, dass die Juden auswandern mussten und deswegen genoetigt waren, ihre Wohnungseinrichtung und ihr Hab und Gut fortzuschaffen. Die Tatsache der rassischen Verfolgung darf nicht weggedacht werden, wenn man den Tatbestand der Versteigerung durch den Abwesenheitspfleger werten will. Haette der Nationalsozialismus die Juden nicht zur Auswanderung gezwungen, so waere es nicht zu einem Abtransport der Wohnungseinrichtung und dementsprechend auch nicht zu einer Versteigerung durch einen Abwesenheitspfleger gekommen, d.h. auch die Versteigerung durch den Abwesenheitspfleger hatte ihre Grundursache in der rassischen Verfolgung.

Aus dem T atbestand ergibt sich, dass anfangs Maerz 1942 ein Abwesenheitspfleger bestellt wurde. Die Bestellung des Abwesenheitspflegers interessiert bei Wuerdigung dieses Falles nicht. Massgebend ist, dass bereits im Jahre 1941 das Umzugsgut auf G rund der 11. Durchfuehrungsverordnung zum Reichsbuergergesetz dem Reiche verfallen war. (25.11.1941) Es fehlten also die Voraussetzungen fuer die Bestellung eines Abwesenheitspflegers.

Wichtig fuer die Beurteilung des Tatbestandes ist ferner, der Umstand, dass der Fuehrungsstab der Wirtschaft fuer den Wehrwirtschaftsbezirk X am 5.Maerz 1942 auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1.September 1939 die Versteigerung des Umzugsgutes befohlen hat. Durch diese Anordnung hat das Reich, abgesehen von den Wirkungen der Verfallerklaerung, wie ein Eigentuemer ueber das Umzugsgut geschaltet und gewaltet. Es hat nicht nur eine Eigentuemerposition gehabt, sondern diese nach aussen durch diesen Befehl zu erkennen gegeben.

Diese Umstaende, d.h. der Verfall auf Grund der 11.Durchfuehrungsverordnung und der Befehl zur Versteigerung verwirklichen den Tatbestand der Entziehung. Dass die Gegenstaende nicht mehr in natura vorhanden sind, ist auf ein Verschulden des Reiches zurueckzufuehren. Das Reich hat durch seinen Versteigerungsbefehl die Herausgabe der Gegenstaende schuldhaft unmoeglich gemacht. Dieser Sachverhalt muesste eigentlich genuegen, um den Rueckerstattungsanspruch begruendet erscheinen zu lassen.

Alle anderen Erwaegungen, die auf die fehlerhafte Pflegerbestellung zurueckgegeben, haben mit dem Kern der Sache nichts zu tun. Der Antragsteller braucht sich auch nicht auf den beim Amtsgericht hinterlegten Versteigerungserloes verweisen zu lassen. Dieser Versteigerungserloes interessiert nur insoweit, als er beweist, dass die Versteigerung auch stattgefunden hat und hierdurch die Herausgabe unmoeglich geworden ist.

Der

43

Der Rueckerstattungsanspruch der Antragstellerin ist hier identisch mit dem Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungspreises.

Was den Wert der Moebeleinrichtung betrifft, so muss in diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen werden:

Es handelte sich um eine 3-Zimmer-Wohnung. Der verstorbene Ehemann hatte ein Jahreseinkommen, das ueber 8.000.-~~0~~ RM hinausging. Auf G rund der Hamburger Richtlinien fuer die Werterrechnung von Hausrat, ergibt sich bei dieser Sachlage, dass der Wert der Wohnungseinrichtung im Jahre 1943 sich auf ca. 19.500.-- RM belief. Wenn man den Brutto-Versteigerungserloes in Rechnung zieht, so wird klar, dass der Hausrat verschleudert worden ist.

Bisher wurde aber bei den Wiedergutmachungsbehoerden schon der Standpunkt vertreten, dass der Realwert dem ca. 2 $\frac{1}{2}$ - 3 -fachen des Versteigerungserloeses entspricht.

Jedoch werden die Gerichte umlernen muessen, denn schon jetzt ergibt sich, dass die bisherigen angewendeten Multiplikatoren viel zu niedrig angenommen worden sind.

(Weigelt)

RzW 52 302

(5 W. 179/52.)

Hanseatisches Oberlandesgericht
Geschäftsstelle des 5. Zivilsenats

Aktenzeichen: 5 WiS 4/53

Bei allen Eingaben bitte angeben!

Hamburg 36, den Sievekingplatz 2 5.1.1953

Herrn Rechtsanwalt Dr. Schaper

Das anliegende Schriftstück erhalten Sie mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung sofort hierher zurückzusenden.

Eingegangen 6. 1. 53 Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Justizassistent

An die Geschäftsstelle des 5. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Abschrift d. sof. Beschwerde v. 17.12.1952 habe ich heute erhalten.

Hamburg, den - 5. JAN. 1953

Der Rechtsanwalt:

OLG. C 22. 8000. 3. 52. E0708.

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIMS

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

44

Pal/S/44

Hannover, den 29. Dezember 1952
Lu/Zo



An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g 36.

Zu: 2 WiK 4o7/51

Gestab: 7/1.53/Lu

Betr.: Rückerstattungssache Wally Sonnabend gegen Dt.Reich.

In Ergänzung der Beschwerde wird folgendes vorgetragen:

Auch der Umstand, dass die Konnossemente an das Ausland übersandt waren und damit nicht festgestanden hätte, wer Eigentümer des Umzugsgutes gewesen sei, kann nicht zu Gunsten der Antragsgegner gewertet werden. Die Konnossemente sind an die Express Service Haifa ausgestellt. In Verbindung damit, dass das Umzugsgut von dem zurückdirigierten Dampfer Belgrad der Levantelinie stammte, ergibt sich, dass der Lift nur aus jüdischem Besitz stammen konnte, denn wer sollte sonst zu dieser Zeit als Jude von Deutschland nach Palästina ausgewandert sein.
Es handelte sich auch nicht um einen unbekannten Empfänger, da durch Rückfrage jederzeit festgestellt werden konnte, wer als Empfänger in Betracht käme. Die genaue Anschrift des Empfängers konnte in Israel ohne weiteres ermittelt werden.

Wie bereits eingehend ausgeführt, war das Umzugsgut bereits 1941 durch Beschlagnahme dem Deutschen Reich verfallen, so dass es gleichgültig ist, ob später für das Umzugsgut ein Abwesenheitspfleger eingesetzt wurde oder nicht.

Dr. W. Blumberg

(Dr. W. Blumberg)

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 24. Juni 1953 (vgl. act. 57)

H A N S E A T I S C H E S O B E R L A N D E S G E R I C H T

5. Zivilsenat

49

5 WiS 4/1953
2 WiK 407/1951

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

der Frau Wally S o n n a b e n d ,
Haderah, Bethdegani, Schwechwnathowdin, Israel,
vertreten durch United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstraße 23,

Antragstellerin,

g e g e n

1.) das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 36, Rödingsmarkt 83,
- O 5210 - S 310 - P 55 d -,

2.) die Firma W.C.H. Schoopmann & Sohn,
Hamburg 36, Hohe Bleichen 36,
Bevollmächtigter zu 2): Rechtsanwalt Dr.Schaper,
Hamburg 1,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,
5. Zivilsenat, durch die Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Clemens,

in seiner Sitzung vom 13. Februar 1953 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, vom 4. Oktober 1952 insoweit aufgehoben, als das Landgericht weitergehende Anträge des Antragstellers gegen den Antragsgegner zu 1. als unbegründet abgewiesen hat. In diesem Umfange wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen, soweit sie sich dagegen richtet, daß das Landgericht die Ansprüche der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin zu 2) abgewiesen hat.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben, aussergerichtliche nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die jüdische Antragstellerin ließ bei ihrer Auswanderung aus Deutschland im Jahre 1939 ihr Umzugsgut auf den Dampfer MS "Belgrad" verladen. Da dieser Dämpfer infolge des Kriegsausbruchs wieder umkehren mußte, wurde das Gut wieder entladen und im Hamburger Freihafen eingelagert. Am 5. März 1942 ordnete der Führungsstab Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 die Versteigerung des Umzugsguts durch den Auktionator Schoopmann an. Der Anfang März 1942 zum Abwesenheitspfleger bestellte Wirtschaftsprüfer Dr. jur. Krichhauff erhielt die gerichtliche Genehmigung, das Gut öffentlich versteigern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen. Nach Abzug von Gebühren und Kosten wurde der Versteigerungserlös auf ein Sperrkonto der Neuen Sparcasse von 1864, das in dem angefochtenen Beschluß näher bezeichnet ist, eingezahlt und befindet sich noch heute auf diesem Konto.

Die Antragstellerin begehrt im Wege der Rückerstattung vom Antragsgegner zu 1) Schadensersatz für ihr Umzugsgut und vom Antragsgegner zu 2) Ersatz der Versteigerungskosten und des sogenannten Kavelinggeldes.

Die Wiedergutmachungskammer hat am 4. Oktober 1952 folgenden Beschluß erlassen:

"I. Der Antragsgegner wird verurteilt, die Löschung des Sperrvermerks für den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg für das

Konto

50

Konto Nr. 68 32 88 bei der neuen Sparcasse von 1864 zu bewilligen. Der darüber hinausgehende Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei, aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet."

Auf die Begründung dieses Beschlusses wird allen Umfanges Bezug genommen.

Die Antragstellerin hat gegen diese Entscheidung form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, daß die Kammer zu Unrecht den Tatbestand der Entziehung verneint habe. Die Versteigerung sei schon deshalb eine Entziehung, weil sie auf der durch die Rassepolitik des Dritten Reiches erzwungenen Auswanderung der Antragstellerin beruhe. Ferner sei das Umzugsgut auch dadurch entzogen worden, daß es durch die 11. VO zum Reichsbürgergesetz dem Reiche verfallen sei. Ebenso sei auch die Anordnung des Führungsstabes der Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X, welche die Versteigerung des Umzugsgutes angeordnet hat, als Entziehungshandlung des Antragsgegners anzusehen.

Die Beschwerde mußte zur teilweisen Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

1. Wenn auch die Beschwerdeführerin durch die Verfolgungsmaßnahmen des NS-Staates zur Auswanderung gezwungen war, so begründet der infolge der Auswanderung eingetretene Verlust des Umzugsguts noch nicht ohne weiteres den Tatbestand des Art. 26 Abs. 2 REG. Im einzelnen wird auf die Entscheidung des Senats (5 W 179/52, NJW/RzW 1952, S. 302) hingewiesen.

2) Mit unrichtiger Begründung hat aber die Wiedergutmachungskammer die Anwendung des § 3 der 11. VO zum Reichsbürgergesetz abgelehnt. Wenn die Kammer der Ansicht war, daß nicht erwiesen sei, daß die Antragstellerin Inhaberin der über das Umzugsgut ausgestellten Konnossemente war, so

hätte

hätte sie hierüber eine Erklärung der Antragstellerin herbeiführen müssen. Die Kammer hätte ferner den Tatbestand des § 3 der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 berücksichtigen müssen. Nach dieser Bestimmung verfiel das Vermögen eines Juden, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, ohne weiteres dem Reich. Die in § 8 a.a.O. vorgesehene Feststellung dieses Verfalls hatte nur deklaratorische Bedeutung. Der Antragsgegner hat also, entgegen der Auffassung des Landgerichts, das Umzugsgut der Antragstellerin entzogen.

3. Da dies Umzugsgut in Verlust geraten ist, so wäre weiter zu prüfen gewesen, ob aufgeklärt ist, daß dieser Verlust ohne Verschulden des Antragsgegners entstanden ist. Dies hängt davon ab, ob die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes ergangene Anordnung eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne der Art. 1 und 2 REG war, was das Landgericht bisher nicht unter Berücksichtigung des Art. 26 Abs. 2 REG untersucht hat. Wahrscheinlich ist die Anordnung auf Grund des § 3 b Abs. 1 des Reichsleistungsgesetzes ergangen und bezweckte die Deckung der wirtschaftlichen Bedürfnisse von Bombengeschädigten, indem sie ihnen den Ankauf lebenswichtiger Gebrauchsgegenstände ermöglichte. Sollte das Landgericht auf Grund einer Prüfung dieses Sachverhalts zu dem Ergebnis kommen, daß eine Benachteiligung aus rassischen Gründen bei dieser Maßnahme nicht stattgefunden hat, so wäre damit nachgewiesen, daß der Verlust des Hausrats nicht auf dem Verschulden des Antragsgegners beruhte. Sollte dagegen nicht auszuschliessen sein, daß die Anordnung des Führungsstabes auf Tendenzen rassischer Verfolgung beruhte, so wäre der Antragsgegner gemäß Art. 26 Abs. 2 REG für den Verlust der entzogenen Vermögensgegenstände ersatzpflichtig.

Da der Senat nicht in der Lage ist, die zur Entscheidung erforderlichen Feststellungen zu treffen, mußte die angefochtene Entscheidung insoweit aufgehoben werden. Die Sache war zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die

51

Die Beschwerde der Antragstellerin war dagegen zurückzuweisen, soweit sie sich dagegen richtet, daß die Wiedergutmachungskammer die Anträge gegen die Antragsgegnerin zu 2) abgewiesen hat. Die Antragsgegnerin zu 2) ist nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen der Wiedergutmachungskammer niemals Eigentümerin oder Eigenbesitzerin von Vermögensgegenständen der Antragstellerin geworden und ist daher nicht für Rückerstattungsansprüche irgend welcher Art passiv legitimiert.

Da nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen des § 7 Satz 1 der 2. VO zur Ausführung des Gesetzes 59 nicht vorliegen, ist die getroffene Kostenentscheidung gerechtfertigt.

Willers. Krönig. Clemens.

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 26

Für richtige Abschrift:

, Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Je eine Ausf. ab an
1. URo Hannover
2. Oberfinanzdirektion Hamburg
3. RA Dr. Schaper

mit Q: bezw. Zust. Urk.
Je zwei Ausf. ab an
a) f. d. Akten
b) Wiedergutm. Kam. b. d. LG. Hbg.
c) Wiedergutm. Kam. b. d. L. G. Hbg.
d) Zentralamt f. Lad. Wenndorf (begl.) 1x
e) OLGPräs. Dr. Krönig
f) Rechtsanw. Hbg. Rathaus.
Je eine Ausf. ab an
g) OLGRat Dr. Schierholt
h) " Dr. Clemens
i) RA. Dr. Stoecker, Düsseldorf — o. N. — ./.
k) Amtsgericht Hbg. — o. N. — ./.
l) Grundbuchamt . . . ./.
m) Amt f. Verm. Kontr. 2x
. . .
. . .

am 6.3. 1953

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256
Telegrammadresse: UROCLAIMS

VERWALTUNGSSTELLE FÜR WIEDERGUTMACHUNGEN
-8.5.53-
BEIM LANDGERICHT HAMBURG
ZWEIGSTELLE DES AMTSGERICHTS

Pal / S / 44

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

6.5.1953
Fr.

V. 58
Wv. wg. Rückkehr der Akte.
11/5.53

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g 36

U 1173

Zu: 2 WiK 407/51
VI/Z 1472

Betr.: Rückerstattungssache Wally Sonnabend gegen Deutsches Reich und Schoopmann & Sohn.

Auf den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 13.2.53 wird Bezug genommen und zwar wie folgt:

///

1.) Ich überreiche eidesstattliche Versicherung (3fach) der Auftraggeberin, aus welcher sich ergibt, dass das Umzugsgut zur Zeit des Inkrafttretens der 11. Durchführungsverordnung im Eigentum der Auftraggeberin gestanden hat. Über die Konnossemente ist von ihr nie verfügt worden. Das Umzugsgut ist also mit dem Inkrafttreten der 11. Durchführungsverordnung dem Reich verfallen gewesen. Die Rechte der Auftraggeberin sind durch nachträgliche Massnahmen, wie Pflegschaftsbestellung etc. in keiner Weise beeinträchtigt wordem.

2.) Im übrigen handelt es sich aber auch bei der Versteigerung um eine rassische Verfolgungsmassnahme. Dies wird sich aus den Pflegschaftsakten ergeben. Ich verweise hier auf die Akten Lilly Schaefer - AZ 20005 - und auf den dort von uns eingereichten Schriftsatz vom 27.3.53. Es ist sicher, dass durch die Behörden in dieser Sache in gleicher Weise vorgegangen ist wie in der Sache Lilly Schaefer, und dass sich dies auch aus den Pflegschaftsakten ergibt.

Wir bitten daraufhin die Pflegschaftsakten durchzuprüfen. Auch in diesen wird sich das Schreiben des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 5.August 1941 finden, aus dem sich ergibt, dass der Reichsminister der Justiz angeordnet hat, dass "das jüdische Umzugsgut auf Grund des § 3 b des Reichsleistungsgesetzes vom 1.Sept. 1939 in Anspruch genommen werden soll". Dieses Schreiben richtete sich an alle Abwesenheitspfleger von Dampferladungen. Es ist verfasst und zur Absendung gelangt gerade vom 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg, welcher auch den vorliegenden Fall entschieden hat. Wenn es auf S. 4 des Beschlusses des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamburg heißt:

> " Sollte das Landgericht auf Grund einer Prüfung dieses Sachhalts zu dem Ergebnis kommen, daß eine Benachteiligung aus rassischen Gründen bei dieser Maßbahme nicht stattgefunden hat, so wäre damit nachgewiesen, daß der Verlust des Hausrats nicht auf dem Verschulden des Antragsgegners beruhte"

so ist dies mit Rücksicht auf das oben zitierte Schreiben des 5. Zivilsenats vom 5.8.41 völlig unverständlich. Die Versteigerung und die Freigabe zur Versteigerung war eine rassische Verfolgungsmaßnahme. Das Schreiben des Hanseatischen Oberlandesgerichts hatte die expressis verbis ausgesprochene Zweckbestimmung, den Abwesenheitspflegern die Bahn frei zu geben, um ungestört die Verwertung des unter ihrer Verwaltung liegenden Umzugsguts zu betreiben.

Da es sich um ein Umzugsgut handelte, das auf dem Dampfer "Belgrad"

mit dem

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIMS

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

Pal / S / 44

6.5.1953
Fr.

V. 58
Wtr. wegen Rückkehr der Akte.
11/5.53 J-
Fm.

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g 36

Zu: 2 WiK 407/51
VI/Z 1472

Betr.: Rückerstattungssache Wally Sonnabend gegen Deutsches Reich und Schoopmann & Sohn.

Auf den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 13.2.53 wird Bezug genommen und zwar wie folgt:

///

1.) Ich überreiche eidesstattliche Versicherung (3fach) der Auftraggeberin, aus welcher sich ergibt, dass das Umzugsgut zur Zeit des Inkrafttretens der 11. Durchführungsverordnung im Eigentum der Auftraggeberin gestanden hat. Über die Konnossemente ist von ihr nie verfügt worden. Das Umzugsgut ist also mit dem Inkrafttreten der 11. Durchführungsverordnung dem Reich verfallen gewesen. Die Rechte der Auftraggeberin sind durch nachträgliche Massnahmen, wie Pflegschaftsbestellung etc. in keiner Weise beeinträchtigt wordem.

2.) Im übrigen handelt es sich aber auch bei der Versteigerung um eine rassische Verfolgungsmassnahme. Dies wird sich aus den Pflegschaftsakten ergeben. Ich verweise hier auf die Akten Lilly Schaefer - AZ 20005 - und auf den dort von uns eingereichten Schriftsatz vom 27.3.53. Es ist sicher, dass durch die Behörden in dieser Sache in gleicher Weise vorgegangen ist wie in der Sache Lilly Schaefer, und dass sich dies auch aus den Pflegschaftsakten ergibt.

Wir bitten daraufhin die Pflegschaftsakten durchzuprüfen. Auch in diesen wird sich das Schreiben des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 5.August 1941 finden, aus dem sich ergibt, dass der Reichsminister der Justiz angeordnet hat, dass "das jüdische Umzugsgut auf Grund des § 3 b des Reichsleistungsgesetzes vom 1.Sept. 1939 in Anspruch genommen werden soll". Dieses Schreiben richtete sich an alle Abwesenheitspfleger von Dampferladungen. Es ist verfasst und zur Absendung gelangt gerade vom 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg, welcher auch den vorliegenden Fall entschieden hat. Wenn es auf S. 4 des Beschlusses des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamburg heißt:

> " Sollte das Landgericht auf Grund einer Prüfung dieses Sachhalts zu dem Ergebnis kommen, daß eine Benachteiligung aus rassischen Gründen bei dieser Maßnahme nicht stattgefunden hat, so wäre damit nachgewiesen, daß der Verlust des Hausrats nicht auf dem Verschulden des Antragsgegners beruhte"

so ist dies mit Rücksicht auf das oben zitierte Schreiben des 5. Zivilsenats vom 5.8.41 völlig unverständlich. Die Versteigerung und die Freigabe zur Versteigerung war eine rassische Verfolgungsmaßnahme. Das Schreiben des Hanseatischen Oberlandesgerichts hatte die expressis verbis ausgesprochene Zweckbestimmung, den Abwesenheitspflegern die Bahn frei zu geben, um ungestört die Verwertung des unter ihrer Verwaltung liegenden Umzugsguts zu betreiben.

Da es sich um ein Umzugsgut handelte, das auf dem Dampfer "Belgrad"

mit dem

1 2

59

mit dem Reiseziel Haifa verladen wurde, so war, ohne daß es einer weiteren Aufklärung bedürfte, für jeden klar, daß es sich um jüdisches Umzugsgut gehandelt hat. Irg endwelche Zweifelhaftigkeiten hierüber konnten nicht bestehen und haben nicht bestanden.

Anlagen

(Weigelt)

60

Eidesstattliche Versicherung

Ich, die endesunterzeichnete WALLY SONNABEND, versichere hierdurch an Eidesstatt, nachdem ich darauf hingewiesen worden bin, dass diese Eidesstattliche Versicherung zur Vorlage bei Gericht bestimmt ist und die Abgabe einer wissentlich falschen oder fahrlaessigen Versicherung an Eidesstatt gemaess § 120 des zur Zeit in Israel geltenden Strafgesetzbuches von 1936 strafbar ist.

Zur Person: Ich heisse WALLY SONNABEND geb. PUTZIGER, bin geboren am 30. September 1883 in Arnswalde, N/M, jetzt wohnhaft in Chedera/Israel.

Zur Sache: Ich liess mein Umzugsgut in einem Lift (W.S.1309; 1850 kg) durch die Firma Brasch & Rothenstein von Berlin nach Hamburg transportieren, wo das Umzugsgut am 17. August 1939 zur Verschiffung nach Haifa auf den Dampfer M/S "Belgrad" der Levante-Linie verladen wurde.

Ueber dieses Umzugsgut habe ich nie irgend welche Verfuegungen getroffen; es ist vielmehr in meinem Eigentum verblieben. In Sonderheit habe ich auch nie etwaige das Umzugsgut betreffende Connossemente veraeussert.

Chedera, 12. April 1953

Wally Sonnabend geb. Putziger
Kriegerwitwe

Oberfinanzdirektion Hamburg
S 31o - BV - 414

Hamburg 13, den 14.Juli 1953

- An das

Landgericht Hamburg
2.Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(dreifach)

VERTEILUNGSSTELLE
EINGELAUFEN
20.7.53 13-14
BG. u. d. AMTSGERICHTS
IN HAMBURG

In der Rückerstattungssache
= 2 WiK 4o7/51 =
VI/Z 1472

Wally S o n n a b e n d gegen Deutsches Reich und Schoopmann & Sohn

nehme ich zu dem Schreiben vom 6.5.1953 wie folgt Stellung:

1) Eine Berufung auf die 11.Vo zum Reichsbürgergesetz läuft darauf hinaus, daß heute Gesetze, die nach dem Kontrollratsgesetz Nr 1 aufgehoben worden sind und wegen ihres materiellen Unrechtgehaltes als von Anfang an nichtig anzusehen sind (vgl BGH vom 11.2.53 in NJW 53/542 und vom lo.7.1952 in NJW 52/1139; Tormann in Wertpapiermitteilung Nr 15 vom 11.4.1953; Schenk in JZ 53/134), rückwirkend angewendet werden sollen. Nachdem feststeht, daß die NS-Machthaber jedenfalls bezüglich des Umzugsgutes sich nicht auf den Verfall auf Grund diskriminatorischer Gesetze berufen haben, sollen die heutigen Behörden der Bundesrepublik nachträglich das Reichsbürgergesetz und seine Durchführungsverordnung anwenden und das Umzugsgut als verfallen ansehen, damit ein Rückerstattungsanspruch begründet ist. Das ist nicht nur rechtlich unmöglich, sondern auch widersinnig. Der Bundesgerichtshof hat in den angeführten Entscheidungen eindeutig ausgeführt, daß die diskriminatorischen Gesetze der NS-Zeit von Anfang an nichtig seien und dementsprechend auch grundsätzlich die dadurch eingetretenen Folgen als nicht eingetreten angesehen werden müssen. Nur insoweit, als auf Grund derartiger Gesetze tatsächlich Vermögensverschiebungen erfolgt sind, muß deren Rückgängigmachung zur Vermeidung einer Verwirrung der tatsächlichen und rechtlichen Lage den Wiedergutmachungsbehörden vorbehalten bleiben.

Im vorliegenden Fall hat das Deutsche Reich das Umzugsgut nicht vereinnahmt und verwertet; es ist ein Abwesenheitspfleger eingesetzt worden, der für den Antragsteller tätig sein sollte und es auch war. Dieser hat die Verwertung durchgeführt und den Erlös einem für den Antragsteller eingerichteten Konto zugeführt.

Die Pflegschaftsbestellung war erforderlich, da die Eigentümer selbst ihre Interessen nicht wahrnehmen konnten.

2) Selbst aber wenn die Entziehung als nachgewiesen angesehen werden sollte, sind doch Ansprüche nach Art 26 Abs 2 nicht begründet. Die Übergabe des Umzugsguts an einen Abwesenheitspfleger kann auf jeden Fall nur als eine ordnungsgemäße, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechende Maßnahme angesehen werden. Die spätere Versteigerung wurde von den Pflegern pflichtgemäß vorgenommen, nachdem sie hierfür die Genehmigung vom Hanseatischen Oberlandesgericht erhalten hatten. Sie wurde seinerzeit wegen der bestehenden Kriegsgefahr für erforderlich gehalten. Außerdem hätten auch die ständig anwachsenden Lagerkosten den Spediteur gezwungen, von seinem Pfandrecht Gebrauch zu machen und das Umzugsgut zur Abdeckung seiner Unkosten zu versteigern. Ausschließlich um derartige Verluste für die Eigentümer des Umzugsgutes zu vermeiden, wurde die Versteigerung vorgenommen. Den Pflegern und den beteiligten Reichsbehörden kann aus einem derartigen Verhalten kein Vorwurf gemacht werden.

Es wird beantragt, über die seinerzeitigen Vorgänge und die Gründe der getroffenen Maßnahmen

1) den seinerzeit als Pfleger für die Dampfer "Hamm" und "Leuna" eingesetzten Rechtsanwalt Dr.Naumann, Hamburg, Adolphsbrücke 11,

2) den seinerzeitigen Sachbearbeiter beim Hanseatischen Oberlandesgericht, den Senatspräsidenten Dr.Friedrich Prieß.

als Zeugen zu vernehmen.

Im Auftrag

(Sillem)

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIMS

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

62

Pal/S/44

31.7.53
/Hg.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

VERTEILUNG
EINGEGANGEN
3.8.53
IM HAMBURG
LAND- u. d. AMTSGERICHTS

2 WiK 407/51
VI/Z 1472

Betr.: RE-Sache Wally Sonnabend !/. Deutsches Reich und Schoopmann & Sohn.

In obiger Sache erhielten wir mit Dank die Erklärung der OFD Hamburg vom 14.7.53. Die Stellungnahme der OFD ist erstaunlich.

1.) Wenn eine große Reihe von Entscheidungen angeführt wird, wonach die 11. VO. zum RBG nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 aufgehoben worden ist und als von Anfang an nichtig anzusehen ist, so kann das doch nicht die offenbar von der OFD angenommene Folge haben, daß das Gesetz nichtig ist und daß das durch Anwendung dieses Gesetzes geschehene Unrecht nicht widergutgemacht werden soll.

Es kommt nicht darauf an, ob das Deutsche Reich das Umzugsgut vereinnahmt und verwertet hat oder nicht, sondern darauf, daß durch diese Verordnung dem Berechtigten Vermögenswerte entzogen worden sind. In welcher Form die Entziehung erfolgt ist, ist dabei gleichgültig.

2.) Der Board of Review hat in der Entscheidung BOR 51/246 vom 22.5.53 klar und deutlich ausgesprochen, daß allein die Vererklärung des § 3 der 11. VO die Entziehung darstellt, ohne daß es auf einen eigentlichen offenen Beschlagnahmeakt ankommt. Der Board of Review hat die anders lautenden Entscheidungen des Landgerichts zu Bochum und des Oberlandesgerichts Hamm aufgehoben und folgendes ausgeführt:

1. Eine ungerechtfertigte Entziehung steht aufgrund Art.2 Abs.1 und Abs.3 REG eindeutig fest. Ein Staatsakt - die 11. Verordnung - hat der Erblasserin ihr gesetzliches Eigentumsrecht entzogen und dieses durch Verfall auf den Urhaber des Aktes übertragen.
Ein anderer Staats- und oder Verwaltungsakt - die Deportierung - hat die Erblasserin aus ihrer Besitzerstellung entfernt und das Vermögen unbetreut gelassen.

2. Das Reich war befugt, über das Vermögen zu verfügen, und zwar kraft seines eigenen Gesetzes. Wenn die durch die 11. Verordnung bewirkte Übertragung des Eigentumsrechts nicht die größtmögliche rechtliche Verfügengsgewalt übertrug, dann isr es schwer zu verstehen, welche Wirkung mit der 11.Verordnung wirklich beabsichtigt war oder erzielt wurde.

3. Das Reich braucht den Besitz an den entzogenen Gegenständen nicht erlangt zu haben. Die Frage der ungerechtfertigten Entziehung ist in keiner Weise davon abhängig, ob das Reich tatsächlich von dem sich selbst verliehenen Eigentumsrecht anhaftenden Rechten, einschließlich des Besitzrechts, an dem entzogenen Vermögen Gebrauch machte. - Der im Falle Russy - BOR 51/131 aufgestellte Grundsatz, wonach es genügen

müsse

63

müsse, daß das entzogene Vermögen in den Händen desjenigen, von dem Entschädigung verlangt wird, feststellbar war, war eher als Beispiel, denn als eine erschöpfende Ausführung gemeint. Der Board glaubt nicht, daß irgendeine Vorschrift des Rückerstattungsgesetzes verlangt, daß das entzogene Vermögen buchstäblich und ausschließlich in dem greifbaren Besitz des Entschädigungspflichtigen gewesen sein muß, vorausgesetzt, daß der Pflichtige hierüber verfügen konnte.

4. Art.11 sagt, nur, wer "in erster Linie" rückerstattungspflichtig ist. Art.13, 25 und 26 geben Ansprüche gegen andere Personen.

5. Dafür, daß es auf einen eigentlichen offenen Beschlagnahmeakt durch das Reich nicht ankommt, gibt es in der 4.Verordnung zur Ausführung des Gesetzes 59 eine "außerordentlich zutreffende" Analogie. Die Verordnung stellt eine stillschweigende Anerkennung der Tatsache dar, daß Grundbesitz auch dann als wirksam gemäß der 11.Verordnung für verfallen erklärt anzusehen ist, wenn das Grundbuch nicht zugunsten des Reiches geändert worden ist, d.h. auch wenn kein offener Beschlagnahmeakt durch das Reich erfolgt ist. Dieselben Erwägungen sind auf bewegliches Vermögen anzuwenden.

(Weigelt)

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers
Rechtsanwälte
Postscheckkonto: 687 73

Hamburg 11, den 12. August 1953
Adolphsbrücke 9, Tel.: 35 20 45
Dr. Naumann: Tel.: 47 69 41
Gerichtskasten 103

Dr.N/f.

66

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Zustellung an Gegenanwalt besorgen wir selbst.

2 WiK 407/51

In Sachen

Frau Wally Sonnabend ./. 1. Deutsches Reich
2. Schoopmann u. Sohn

erhielt ich die Zeugenladung zum Termin vom 24.d.M. Ich nehme Bezug auf meinen Anruf, bei dem ich erfuhr, dass es sich um Umzugsgut handelt, welches mit dem D."BELGRAD" verladen wurde. Ich habe zusammen mit Herrn Konsul a.D. Dorn nur die Ladung des D."HAMM" (auch nicht D."LEUNA") bearbeitet und habe von einer Frau Wally Sonnabend noch nie etwas gehört. Infolgedessen glaube ich, dass eine Verwechslung vorliegt und bitte mich vom Erscheinen zu entbinden.

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
14.8.53 11-12
in HAMBURG
LAND- u. AMTSGERICHTS

Der Rechtsanwalt:
Naumann

V.

1) ~~Kostenpunkt, ob er mit Rücksicht auf den obigen~~
1) Telefonisch erledigt.
2) Zur Akte.

17./8.53

Z.

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 24. August 1953

2. Wiedergutmachungskammer

67

Aktenzeichen: 2 Wik 407/51

Z. 1472

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

Sonnabend

Bev.: URO. (Pal/S/44)

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~xxxxxxxxxxxx~~

~~Landgerichtsrat~~ Gerichtsassessor Fürstenau

"

als ~~Beisitzer~~ ~~xxxxx~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

gegen

1. Deutsches Reich
   O 5210 - S 310 - P 55 d
2. W.C.H. Schoopmann & Sohn

Bev. zu 2) RA. Dr. Bruno Schaper, Hbg.

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller Herr Weigelt

für Antragsgegner zu 1) Herr Fischer-Hübner

" " zu 2) niemand

ferner der Zeuge Dr. Naumann.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Hermann

Zur Person: Ich heisse Naumann, Dr., Rechtsanwalt, 61 Jahre alt, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich bin seinerzeit als Pfleger für das Schiffsgut des D."Hamm" eingesetzt worden. Bei diesem

Schiffsgut

Schiffsgut handelte es sich um Gegenstände, die etwa 95 % Nichtjuden und etwa 5 % Juden gehörten.

Da seinerzeit mit Sicherheit nicht festgestellt werden konnte, wer Eigentümer dieser Sachen war, da nicht bekannt war, in wessen Händen sich die Konnossemente befanden, wurden für das gesamte Schiffsgut, d.h. also unabhängig davon, ob es sich um jüdisches oder nichtjüdisches Eigentum handelte, Beschlagnahmen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes § 3 b Abs. 1 ausgesprochen. Auf diese Weise waren wir, d.h. die Pfleger in der Lage das Schiffsgut und damit auch das Umzugsgut der Juden in Besitz zu nehmen. Der Grund für die Inbesitznahme und für die spätere Versteigerung der Güter war, dass die hohen Lagerkosten allmählich den Wert der Gegenstände auffraßen und im übrigen bereits 1940 die Bombenangriffe auf den Hamburger Freihafen einsetzten, die eine Auslagerung nach pflichtgemässem Ermessen erforderlich machte. Es kam noch hinzu, dass eine Anordnung seit 1941 bestand, die dahin ging, dass die feuergefährlichen Schiffsgüter aus dem Hamburger Freihafen ausgelagert werden mussten.

Wir haben uns damals erkundigt, ob eine solche Auslagerung praktisch ausführbar war, haben aber dabei erfahren, dass Lagerräume in Hamburg nicht mehr zur Verfügung standen.

Ich möchte nochmals betonen, dass sowohl die Beschlagnahmen, wie auch die spätere Versteigerung aus den oben angeführten Gründen sich auf das jüdische wie auch auf das nichtjüdische Gut bezogen. Wir haben sogar das nichtjüdische Kaufmannsgut zuerst verwertet. Wenn es sich hier auch bei mir um den D. "Hamm" gehandelt hat, so kann ich mich doch mit Sicherheit erinnern, dass das Schiffsgut der anderen Dampfer in gleicher Weise behandelt worden ist. Ich kann mich insbesondere in diesem Zusammenhang einer gemeinsamen Besprechung zwischen dem Senatspräsidenten Dr. Priess und einer Reihe von Pflegern erinnern, bei der die allgemeinen Richtlinien über die Behandlung des Schiffsgutes festgelegt wurden.

Vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen

68

Beschlossen und verkündet:

1. Zum Beweisthema des Beschlusses vom 4.8.1953 soll der Wirtschaftsprüfer O.F. K r i c h h a u f f, Hamburg 36, Neuer Wall 10, als Zeuge vernommen werden.

2. Neuer Termin wird anberaumt auf

Montag, den 26. Oktober 1953, 9 Uhr,

Anbau 1. Stock Zimmer 626

anberaumt.

Jürgensen Lüdtke.

v.

1) Ausf. an Kläg. (v.)
2) laden: Kläg. (v.)

17.

28./8. 53

Z. d. A. (3 Abschr.)
29. Aug. 1953

zu 1/ 1x Zeugen
fol. 1/9.53 Fr,
ab: 3.9.53 O.

Fr.

Dr. jur. O. F. Krichhauff
Wirtschaftsprüfer
Postscheckkonto: Hamburg Nr. 483 62
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg

(24a) Hamburg 36, den 4.9.53
Neuerwall 10, V. Fernruf 34 25 31

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
5. 9. 53
in HAMBURG
LAND- u. d. AMTSGERICHTE

Landgericht Hamburg
2.Wiedergutmachungskammer
Ziviljustizgebäude
Hamburg 36

Betr.2.Wi K 405/51 Ladung vom 28.8.53

Ich bitte,mich wissen zu lassen,um welche Nothafensendung es sich handelt,Ablader,Bestimmungsort,Destinatär,Name des Dampfers;Es wird sich einen der Dampfer"Wangoni,Belgrad oder Bloemfontein"handeln .Marke und Nummern der Kolli würde ich ebenfalls gern erfahren,vor allem meine Geschäftsnummer,die auf jedem Vorgang der von mir bearbeiteten Fälle steht.

Der Name Wally Sonnabend ist mir nicht erinnerlich ;notfalls wird schon die Angabe meiner Geschäftsnummer genügen,damit ich mich an Hand der wenigen mir verbliebenen Unterlagen in den Fall wieder hineinversetzen kann

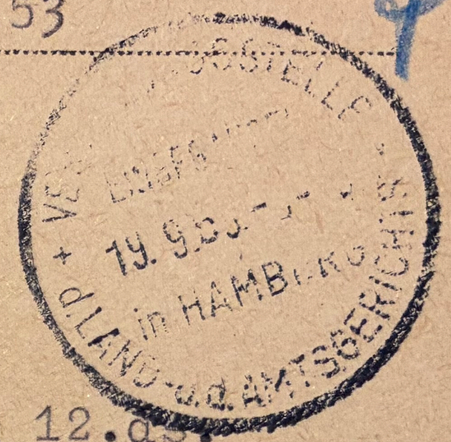
Meine Akten in Sachen "Wangoni" sind von mir am 5.4.1944 dem Hanseatischen Oberlandesgerichte,diejenigen in Sachen"Belgrad" am 14.3.44 an das Amtsgericht Hamburg Abtg 116 abgeliefert worden.Aus ihnen wird sich bei Kenntnis meiner Geschäftsnummer manches entnehmen lassen.Bei mir sind nur allgemeine Akten und Duplikate der Abrechnungskarten verblieben.

O. F. Krichhauff

Dr. jur. O. F. Krichhauff
Postscheckkonto: Hamburg Nr. 483 62
Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg

(24a) Hamburg 36, den 17.9.53
Neuerwall 10, V. Fernruf 34 25 31

73



Landgericht
2.Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36

Aktenzeichen: 2 WiK 407/51 Dortiges Schreiben vom 12.d.
VI/Z 1472

Ich bitte nochmals ergebenst, aus dem jetzt dort befindlichen Vorgange mich mein Aktenzeichen wissen zu lassen.Alsdann kann ich a

aus den mir verbliebenen Akten vielleicht mein Gedächtnis auffrischen;ich kann kaum mit meinen Karteikästen und Aktenbänden nach dort kommen.Es würde eine ungewöhnliche Mühe machen (R.G.48.395)

Ich bitte eventuell das Gericht,mir die Akte zu senden;ich bin 71 Jahre alt und habe im Laufe eines langen Lebens zahlreiche Gerichtsakten zu getreuen Händen übersandt erhalten.

I.
1) Tel. erledigt.
2) Zum Akte

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 3. November 1953

2. Wiedergutmachungskammer

75

Aktenzeichen: 2 Wik 407/51
VI/Z. 1472

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

S o n n a b e n d

(URO. Pal/S/44)

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender~~,

~~Landgerichtsrat~~

beauftr. Richter Faull

„

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

gegen

1. Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
O 5210 - S 310 - P 55 d

2. Firma W.C.H. Schoopmann & Sohn

Bev. zu 2) RA. Dr. Bruno Schaper, Hamburg

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller Herr Weigelt

für Antragsgegner Herr Sillem
ferner der Zeuge Krichhauff

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zeuge K r i c h h a u f f . Friedrich

Zur Person: Ich heisse Otto/Krichhauff, Wirtschaftsprüfer, 71 Jahre alt, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur

Zur Sache: Ich besitze noch aus meiner Kartothek die Vermerke über die hier in Frage stehenden Lifts der Frau Sonnabend. Die Merkmale wie das Zeichen WS 1309 und das Gewicht 1850 kg stimmen mit den Gerichtsakten überein. Ich besitze eine Reihe von Rundschreiben, die heute vom Richter verlesen sind. Danach sind für jüdisches Umzugsgut sowohl von der Geheimen Staatspolizei wie auch vom Hanseatischen Oberlandesgericht verschiedene Anweisungen erteilt. Desgleichen hat der Führungsstab der deutschen Wirtschaft hier eine Anweisung erteilt; sie beginnt mit den Worten:

"Laut anliegender Abschrift habe ich die Herausgabe der oben bezeichneten Partie angeordnet. Bei der Inanspruchnahme ist den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes entsprechend zu verfahren."

Ich kann unmöglich entsprechend der Auflage des Hanseatischen Oberlandesgerichts für diesen Streitfall dazu etwas sagen, welche Vorstellungen bei der Anordnung der Versteigerung, bei der Beschlagnahme, und bei der Einsetzung von Abwesenheitspflegern bei den mir überstellten Behörden obgewaltet haben. Ich möchte glauben, dass die ~~Zustimmung~~ Versteigerung aus den verschiedensten Gründen erfolgt ist, einmal wohl mangels schon abgesandter Konnossemente, da keiner wusste, wem das Gut gehörte, ferner, weil die Lagergelder allmählich den Wert des Umzugsgutes aufzehrten und schliesslich, weil die Sachen bei Lagerung im Freien immerhin an Wert verloren und nicht einmal versichert werden durften.

Bei meiner Einsetzung als Abwesenheitspfleger und bei dem Auftrag zur Versteigerung wurde mir niemals im Einzelfall gesagt, es sei jüdisches Umzugsgut und müsste deshalb versteigert werden. Ich empfehle, dass Senatspräsident Friedrich Pries, der dauernd mit den Sachen zu tun hatte, über die Motive der Beschlagnahmen und Versteigerungen als Zeuge gehört wird.

Ich weiss nicht, warum Versteigerungserlöse auf Hinterlegungskonto

legungskonto gezahlt sind und nicht an die Gestapo oder den Oberfinanzpräsidenten in Hamburg trotz seines Verlanges im Rundschreiben vom 16.10.1942.

Die Sachen sind in vielen Fällen von Bombengeschädigten ersteigert, und zwar teilweise schon lange vor den Grossangriffen.

Auf die Frage, wie denn die Handhabung bei Lifts usw., die auf neutrale Adressate ohne jüdischen Namen lauteten, gewesen ist, muss ich sagen, es ist ganz genau so wie in den Fällen verfahren, wo ~~jüdische~~ Namen auf den Lifts standen.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Lucius Lüscher

Vorl. 1) Abschr. an Sekt. z. Aeusserung
2) nach 3 Wochen
30/11. Mag 6 XII 53
Zu 1) 3 x ab
9/11.53 Bm.

Vorgelegt nach Fristablauf:
Hamburg, den 16. Dez. 1953

80

L a n d g e r i c h t H a m b u r g
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 330/52
VI/Z. 1920

und

2 WiK 407/51
VI/Z. 1472

B e s c h l u ß .

In den Rückerstattungssachen
1. Frau Paula S e l i g m a n n ,
2. Frau Wally S o n n a b e n d ,
Antragstellerinnen,

Bev.zu 1): Bruno Bering, Bad Kreuznach, Hofgartenstr. 24 a

Bev.zu 2): United Restitution Office, Hannover, Pal/S/44 - ,

gegen

1. das Deutsche Reich - Oberfinanzdirektion Hamburg - S 318 - BV 414 - ,
2. das Deutsche Reich - Oberfinanzdirektion Hamburg - S 310 - BV 414 - ,
3. Fa. W.C.H. Schopmann & Sohn,
Antragsgegner,

Bev. zu 3): RA. Dr. Bruno Schaper,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr.Roscher,
2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3.) Gerichtsassessor Fürstenau

am 15. Dezember 1953 beschlossen:

I. Die Sachen 2 WiK 407/51 und 2 WiK 330/52 werden zum Zwecke der gemeinsamen Beweisaufnahme miteinander verbunden.

II. Es soll Beweis erhoben werden über die Frage, ob die Beschlagnahme des Umzugsgutes durch den Führungsstab Wirtschaft auf Grund des RLG eine Entziehung i.S. der Art. 1 und 2 REG darstellt und ob der nachträgliche Verlust des Umzugsgutes ohne Verschulden des Antragsgegners eingetreten ist

durch Vernehmung des

Präsidenten der Landeszentralbank in Hamburg,
Friedrich P r i e ß ,
als Zeugen.

III.

Bm

III. Der Zeuge wird gebeten, sich, falls erforderlich, eine Aussagegenehmigung erteilen zu lassen.

IV. Die Durchführung der Beweisaufnahme wird dem Berichterstatter als Einzelrichter übertragen, der Termin ansetzt auf

Montag, den 25. Januar 1954, 10 Uhr

Anbau I. Stock, Zi. 626.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher. Ehrhardt. Fürstenau.

Landgericht Hamburg

2.

..... Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den 25. Januar 1954

81

Aktenzeichen: 2 Wik 407/51

VI/Z. 1472

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

S o n n a b e n d

(URO. Pal/S/44)

Gegenwärtig:
xxxxxxxxxxxxxx
Landgerichtsdirektor
xx xxxxxxxx
als Vorsitzender,
xxxxxxxxxxx
Landgerichtsrat
Gerichtsassessor Fürstenau

xxx'xxxx Einzelrichter
als Beisitzer.
Luschei, JA.

gegen

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
S 310 - BV 414

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller niemand

für Antragsgegner Herr Sillem

Ferner der Zeuge Dr. Priess

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heisse Friedrich P r i e s s, Dr., Vizepräsident der Landeszentralbank, 50 Jahre alt, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur

Zur Sache: Die schriftliche Aussage des Zeugen Dr. Priess wurde verlesen. Die Aussage wurde im einzelnen auch mündlich von dem Zeugen vorgetragen.

Der Zeuge bekundete, dass er im übrigen seiner schriftlichen Aussage nichts mehr zuzufügen habe.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

1. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, innerhalb 2 Wochen zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

2. Nach Eingang der Stellungnahme bzw. Fristablauf soll das Verfahren an die Kammer zurückgegeben werden.

(~~Unterzeichnet:~~)

Fürstenau
(Fürstenau.)

Luschei
(Luschei.)

V.

1) Mdr. an Part. (V.)
2) Wv.

2 x ab z. d. A.
27. Jan. 1954

26/1.54

Wv.

Anlage zum Protokoll vom 25.1.1954

(2 Wik 330/52 u. 407/51)

Durch die Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2026) und die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 5. Januar 1940 (RGBl. I S. 191) waren dem Oberlandesgericht gewisse Zuständigkeiten für die Behandlung des sogenannten "feindlichen Vermögens" übertragen worden. Bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht war der 5. Zivilsenat für diese Angelegenheiten zuständig. Ich gehörte diesem Senat als Richter an und kann aus dieser Tätigkeit, soweit ich mich der zeitlich weit zurückliegenden Dinge erinnere, das folgende bekunden:

Als "feindliches Vermögen" galt nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht nur das Vermögen der Angehörigen feindlicher Staaten, sondern auch das Vermögen von Personen anderer Staatsangehörigkeit, also auch deutscher Staatsangehöriger, die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz hatten. Diese Regelung entsprach der angelsächsischen Feindgesetzgebung, wie überhaupt bei der Behandlung des feindlichen Vermögens in Deutschland das Prinzip verfolgt wurde, die deutsche Regelung der feindlichen Regelung anzupassen und grundsätzlich erst dann und insoweit Schritte gegen das feindliche Vermögen zu unternehmen, als die Gegenseite Eingriffe vorgenommen hatte. Dieses Prinzip, "nachzuziehen", wurde von dem Justizministerium immer wieder betont.

Nach der dargelegten Begriffsbestimmung des "feindlichen Vermögens" unterlagen auch Güter auf Schiffen oder am Quai, die im Eigentum von feindlichen Staatsangehörigen oder solchen Personen waren, die im feindlichen Ausland ihren Wohnsitz hatten, der Regelung des feindlichen Vermögens. Maßgebend hierfür war ausschließlich, ob der Eigentümer "Feind" im Sinne der Feindvermögensgesetzgebung war. Die Rasse war ohne Bedeutung.

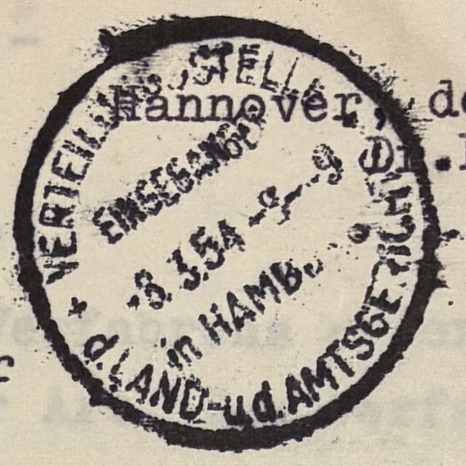
Bei der Behandlung des feindlichen Vermögens wurde das Prinzip verfolgt, wenn irgend möglich, das Vermögen nur zu verwalten und nicht zu liquidieren. Dieser Grundsatz wurde sowohl von dem Reichsjustizministerium wie auch dem Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens und unserem

United Restitution Office
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50256
Telegramm-Adresse: Uroclaims

89

Pal/S/44

Hannover, den 4.3.1954
Dr. Bl./He.



An die
2.Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g .

Zu: 2 WiK 407/51
VI/Z. 1472

Betr.: Rückerstattungssache Sonnabend ./. Deutsches Reich.

I.

Wir möchten zunächst feststellen, daß die Wiedergutmachungskammer an folgende Feststellungen des Oberlandesgerichts Hamburg in dem Beschluss vom 13. Februar 1953 gebunden ist:

1.) Das Deutsche Reich hat das Umzugsgut der Antragstellerin entzogen. Der Nachweis, daß die Konnossemente sich ununterbrochen in dem Eigentum der Antragstellerin befunden haben, ist durch die von uns eingereichte eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 12.4.1953 geführt.

2.) Das Deutsche Reich ist für den Verlust des Umzugsgutes ersatzpflichtig gemäß Art. 26 Abs. 2 REG, falls nicht auszuschließen ist, daß die Anordnung des Führungsstabes zur Versteigerung des Umzugsgutes auf Tendenzen rassischer Verfolgung beruhte.

Demgemäß besteht die Aufgabe der Kammer in diesem Verfahren in der Prüfung der Frage, ob bei der Versteigerung des Umzugsgutes Tendenzen rassischer Verfolgung mit Sicherheit auszuschliessen sind, wobei der Antragsgegner die Beweislast hat.

Der Antragsgegner will sich offenbar damit exkulpieren, daß die Verwertung aus zwei Gesichtspunkten gerechtfertigt werden könne,

entweder:

auf Grund des Reichsleistungsgesetzes

oder:

auf Grund der Vorschriften über die Behandlung feindlichen Vermögens.

II.

Die Entwicklung des Verfahrens erfordert eine Stellungnahme grundsätzlicher Art. Das Verfahren droht in eine Richtung zu gehen, die vom wirklichen Sachverhalt weit abweicht und auf der Basis eines Rechtspositivismus zu einem Fehlspruch führen müßte. Der Grund hierfür liegt in folgendem:

1.) Wir schicken voraus, daß es ein Grundsatz der NSDAP und der von ihr beherrschten öffentlichen Organe war, die Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden auf eine - tatsächlich nur scheinbare - Legalität zu stützen, soweit dies irgend möglich war. Auch der von langer Hand geplante Raub des jüdischen Vermögens in Deutschland sollte auf irgendwelche Vorschriften gestützt werden. Er wurde in Etappen zerlegt und innerhalb dieser in viele Einzelhandlungen, die alle irgendwie durch Gesetzesbestimmungen gerechtfertigt werden sollten. Dabei wurden sowohl Sinn und Zweck der - zum Teil alten - Gesetze als auch ihr Wortlaut selbst künstlich umgebogen und verwirrt. Es war schliesslich jede Auslegung der Gesetze erlaubt, wenn sie nur dazu diente, Juden wieder einmal ein Stück ihres Vermögens zu nehmen. Abgesehen von dieser dolosen Auslegung der Vorschriften kam dabei aber auch eine streng positivistische Anwendung anderer Vorschriften dem gewünschten Zweck zugute: man wandte auf Handlungen und Umstände, die durch die Verfolgung erst künstlich erzeugt waren, Gesetze an, die an sich auf solche Handlungen und Umstände Bezug hatten, und tat dabei so, als wenn überhaupt keine Verfolgung voraufgegangen wäre. In eng positivistischem Sinne, ohne die Entstehung der zu beurteilenden Tatbestände zu beachten, wurden dann die durch die Verfolgung erzeugten Handlungen oder Umstände rechtlich behandelt. Auf diese Weise geriet der verfolgte Jude nach einem Mißbrauch des einen Gesetzes in eine Anwendung eines anderen Gesetzes hinein, die scheinbar

127

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den 19. Januar 1956

Aktenzeichen: 2 WiK 407/51

VI/Z. 1472

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

Frau Wally S o n n a b e n d,
Israel,

Antragstellerin,

Bev.: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstr. 23,

- Pal/S/44 -

gegen

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg, Hartungstr. 5,

- S 310 - BV 271 -

Antragsgegner

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender~~

Landgerichtsrat Faull

"

als ~~Beisitzer:~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

1) Antragst. m. Bev. erschienen bei Aufruf

2) Herr LG Dir. Rosler für Antragsteller Assessor Jobst
2. K. gl.

3) wegen entl. Rücktritt für Antragsgegner Herr Sillem
i. eigs. Stahl.
Vorsid.

Die Parteien schlossen den in Kurzschrift aufgenommenen

V e r g l e i c h,

der vorgelesen und genehmigt wurde. Die Übertragung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Beschlossen und verkündet:

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin die Alleinberechtigte an dem bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg zum Aktenzeichen 53 HL 134/44 hinterlegten Sparkassenbuch Nr. 1/335 809 ist.

Luschei

Vorm.
1 begl. Abschrift mit Vermerk gef.
Für Verwaltungsamt.
4.3.56

Ausf. am 1.III 56.

Rdg 24/56

Zu 1. Jab (2x) an U.R.O. mit 2 weiteren Durchschriften
-Schreibgeb. DM. 1,35
(Soll-Konto f. Jan. 1956 Nr. 2)
25. Jan. 1956

Gesehen
26. Jan. 1956

LG. W. K. Nr. 3 4000 6. 55 E 0708

Anlage zum Protokoll vom 19. Januar 1956 in der Sache
Sonnabend gegen Deutsches Reich
2 WiK 407/51
VI/Z. 1472

V e r g l e i c h :

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 REG für entzogenes Umzugsgut Schadensersatz in Höhe von
DM 12.500.-- (zwölftausendfünfhundert Deutsche Mark)
zu leisten hat.

2. Die Antragstellerin erklärt sich damit einverstanden, dass der Antragsgegner von dieser Summe den an die Antragstellerin zur Auszahlung kommenden Sparkassenbetrag von RM 3.153.51, umgestellt in D-Mark, bei der Neuen Sparcasse von 1864 unter der Nr. 1/335 809 absetzt.

Die Antragstellerin verpflichtet sich, dem Antragsgegner unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sie den Betrag von der Sparkasse abgehoben hat und in welcher Höhe.

3. Die Erfüllung des Anspruches richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.

4. Die Antragstellerin verpflichtet sich, den Antragsgegner von allen Ansprüchen frei-zu-halten, die sich etwa auf Grund der Tatsache ergeben sollten, dass die bezüglich des Umzugsgutes ausgestellten Konnossemente von einem anderen Berechtigten als der Antragstellerin vorgelegt werden sollten.

5.

5. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

6. Die Parteien behalten sich vor, von diesem Vergleich mit Rücksicht auf die noch nicht vorgelegte eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin bezüglich der Inhaberschaft der Konnessemente bis zum 25. Februar 1956 zurückzutreten.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:
Lüchei, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

V e r m e r k.

Die Parteien sind vom Vergleich nicht zurückgetreten.

Hamburg, den 2. März 1956

Dünkler, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.